

Technischer Betriebswirt

Steuern

Letzte Überarbeitung 15.11.98

ArnoSchneider@swol.de
www.arnoschneider.de

Arno Schneider
Luisenstraße 3
76596 Forbach

Aufgaben des Staates

- Verteidigung**
- Verkehrswesen**
- Politische Führung und Verwaltung**
- Auswärtige Angelegenheiten**
- Öffentliche Sicherheit**
- Rechtsprechung**
- Sozialwesen**
- Bildung, Wissenschaft, Forschung**

Einnahmen des Staates

- Steuern**
- Abgaben**
- Gebühren**
(Geld für eine in Anspruch genommene Leistung)
- Beiträge**
(Wird bezahlt aber nicht unbedingt eine Leistung dafür in Anspruch genommen)
- Kreditaufnahme**
- Steuerliche Nebenleistungen**
- Beteiligungen**

Steuer

nach § 3 Abgabenordnung (AO)

- Steuer ist dann gegeben, wenn eine Geldleistung vorhanden ist. (Keine Geldersatzmittel)
- Es besteht kein Anspruch auf Gegenleistung
- Steuern werden durch eine Behörde des öffentlich rechtlichen Gemeinwesens erhoben

Nebenleistungen

- Verspätungszuschlag
- Zinsen für Forderungen des Finanzamtes
- Säumniszuschläge
- Zwangsgelder

Arten von Steuern

- **Gemeinschaftsteuern**
 - Lohnsteuer
 - Einkommensteuer
 - Körperschaftsteuer
 - Umsatzsteuer
 - Kapitalertragsteuer
- **Bundessteuern**
 - Mineralölsteuer
 - Tabaksteuer
 - Branntweinsteuer
 - Zölle
- **Landessteuern**
 - Biersteuer
 - Kraftfahrzeugsteuer
- **Gemeindesteuern**
 - Gewerbesteuer
 - Grundsteuer
 - Hundesteuer

Unterscheidung Direkte - Indirekte Steuer

Direkte Steuer:

z.B. Lohnsteuer, Einkommensteuer
Der Steuerträger ist gleichzeitig der Steuerschuldner

Indirekte Steuer:

z.B. Mehrwertsteuer, Tabaksteuer
Der Steuerträger ist der Verkäufer, Händler o.ä.

Steuerbegriffe

- **Besitzsteuer**

Unterscheidung in:

- **Personensteuer** (z.B. Lohnsteuer, Einkommensteuer)
- **Realsteuer** (z.B. Grundsteuer)

- **Verkehrssteuer**

Unterscheidung in:

- **Zölle** (Einfuhrzölle, Ausfuhrzölle)
- **Verbrauchssteuern** (z.B. Biersteuer)

- **Veranlagungssteuern**

(z.B. Einkommensteuer)

- **Abzugsteuern**

(z.B. Lohnsteuer)

- **Steuersubjekt**

Ist jeder der nach dem Willen des Gesetzes Steuerschuldner ist.

- **Steuergläubiger**

Finanzämter, Gemeinden, Zollämter

- **Steuerdestinateur**

Ist jeder der nach dem Willen des Gesetzes die Steuern tatsächlich trägt.

- **Steuerobjekt**

Ist die Größe der Grundlage zur Bemessung der Steuer (z.B. Grundstück)

- **Steuerbemessungsgrundlage**

Ist die Größe auf Basis derer die Steuer ermittelt wird.

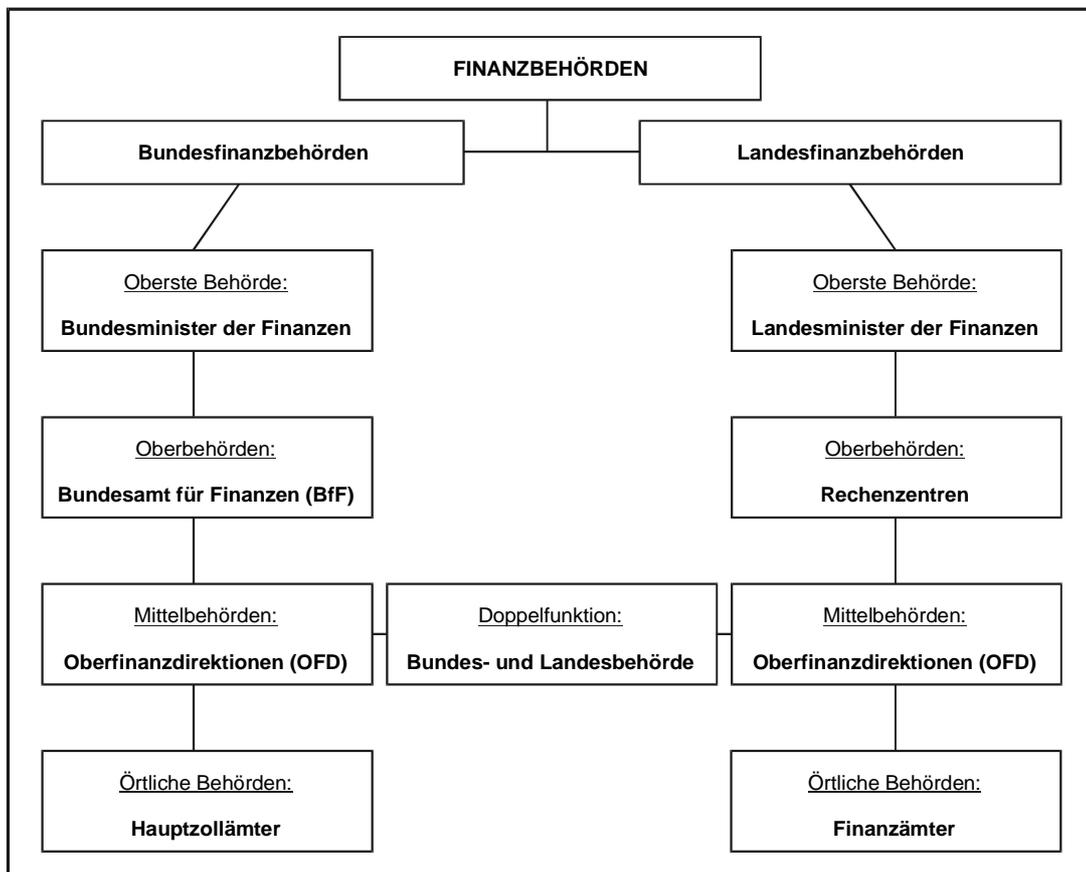
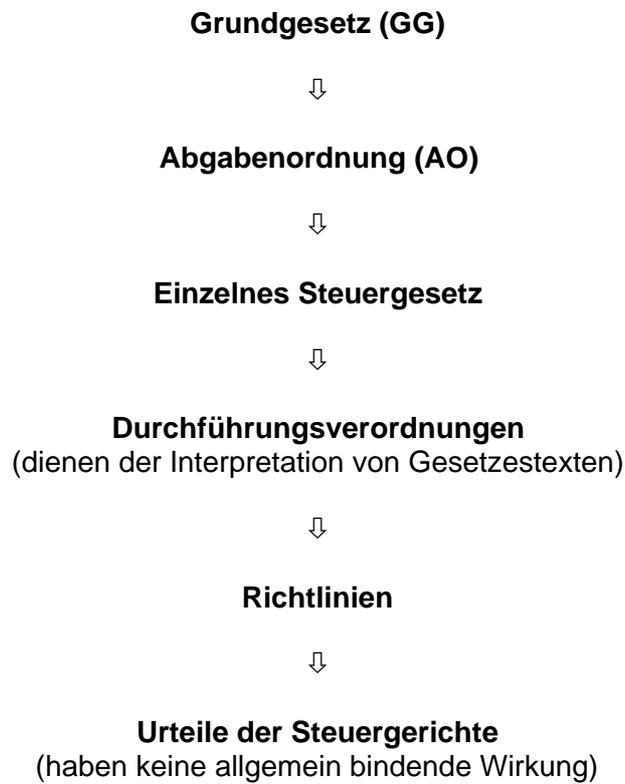
- **Freigrenze**

Ist der Betrag bis zu dessen Höhe keine Steuer erhoben wird.

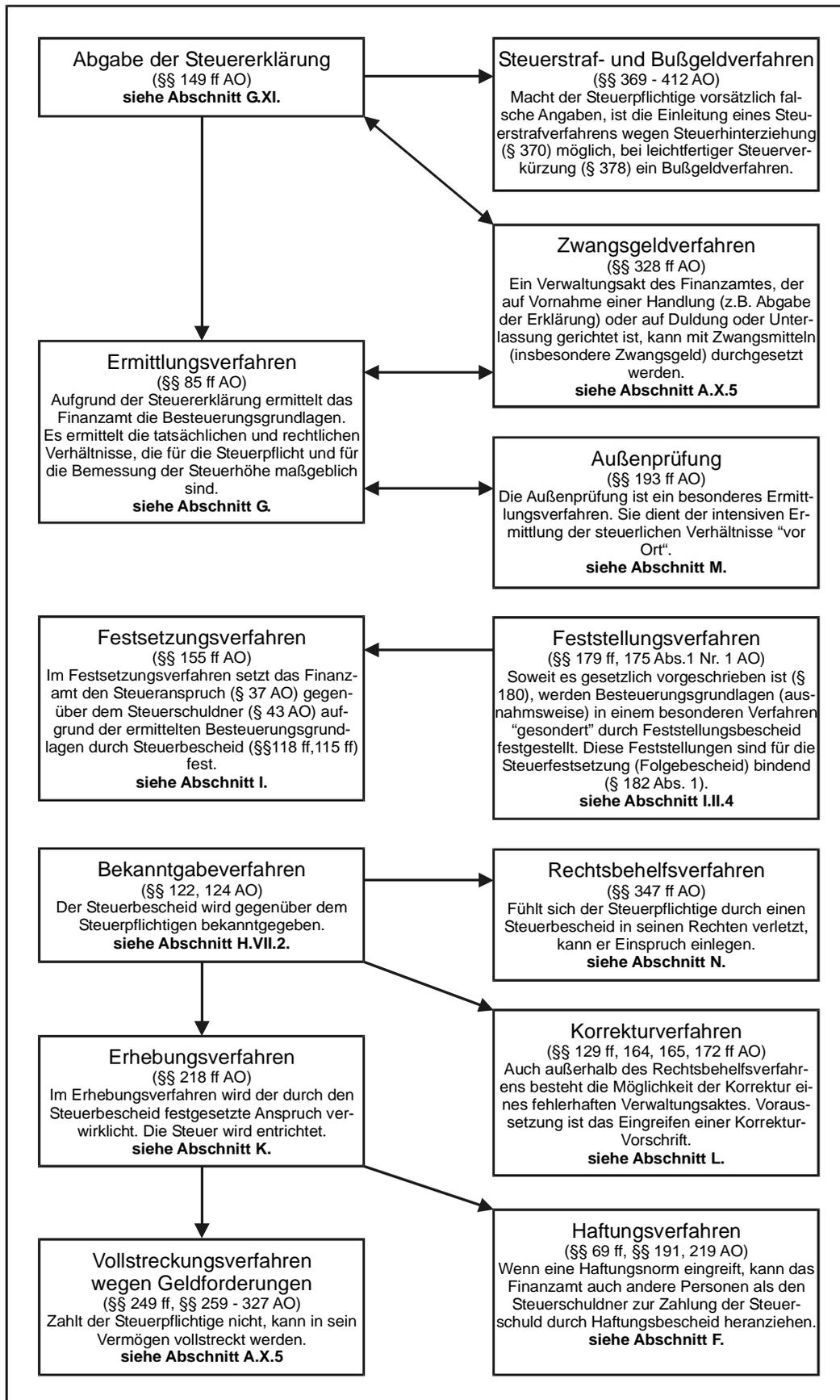
- **Freibetrag**

Ist der Betrag, der bei der Ermittlung der Steuer abgezogen werden darf.

Gesetzgebungsgrundlagen in hierarchischer Folge



Übersicht über die wichtigsten Steuerverwaltungsverfahren der AO



Zuständigkeiten für Steuern

- sachlich
- örtlich
 - Wohnsitzfinanzamt (Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthaltsort)
 - Betriebsfinanzamt
 - Lagefinanzamt
 - Verwaltungsfinanzamt

Kennzeichen eines Steuerverwaltungsaktes

- Verfügung
 - durch Finanzbehörde
 - zur Regelung eines Einzelfalles
 - Rechtswirkung nach außen
- a) **begünstigender Verwaltungsakt**
- Fristverlängerung
 - Steuerstundung
 - Steuererlaß
- b) **belastender Verwaltungsakt**
- Steuerbescheid
 - Pfändungsanordnung
 - Außenprüfung

Bekanntgabe und Wirksamkeit eines Steuerverwaltungsaktes

- schriftlich
- mündlich
- durch schlüssige Handlung
- per Post
(Bekanntgabe gilt ab dem 3. Tag nach der Aufgabe bei der Post im Inland; im Ausland 4 Wochen nach Aufgabe bei der Post)
- Öffentlicher Aushang
- Zustellung durch einen Boten
- Die Wirksamkeit des Steuerverwaltungsaktes gilt solange bis einer evtl. Anfechtung stattgegeben worden ist, auch wenn er offensichtlich falsch ist.

Fristen

- Gesetzliche Fristen
 - Beginnfrist
 - Ereignisfrist
- Behördliche Fristen
 - Stundung der Steuern

Erlöschung des Steueranspruchs

- Zahlung
- Erlaß
- Aufrechnung
- Verjährung (5 Jahre)

Rechtsbehelfe

- Einspruch
- Klage beim Finanzgericht
- Revision

System der Einkommensteuer

Einkommensteuer kann nur entstehen, wenn eine natürliche Person einkommensteuerpflichtig ist und diese Person ein zu versteuerndes Einkommen bezogen hat.

Das zu versteuernde Einkommen ist die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer (ESt) und wird wie folgt ermittelt:

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 13 EStG)	Gewinneinkünfte
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG)	
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 18 EStG)	
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG)	Überschusseinkünfte
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG)	
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG)	
7. Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG	
= Summe der Einkünfte	
- Altersentlastungsbetrag § 24a EStG	
- Abzug für Land- und Forstwirte § 13 III EStG	
= Gesamtbetrag der Einkünfte	
- Sonderausgaben §§ 10, 10b, 10c EStG	
- außergewöhnliche Belastungen §§ 33, 33a, 33b, 33c EStG	
- Verlustabzug §§ 10d, 2a III, 2 EStG	
= Einkommen	
- Kinderfreibetrag § 32 VI EStG	
- Haushaltsfreibetrag § 32 VII EStG	
- Härteausgleich nach § 46 III EStG, § 70 EStDV	
= zu versteuerndes Einkommen	
↓	
Grundtabelle / Splittingtabelle	
↓	
EINKOMMENSTEUER	

Einkommensteuerpflicht

- unbeschränkt
 - alle natürlichen Personen
 - im Inland Wohnsitz / gewöhnlicher Aufenthalt
 - Einkünfte im Inland und/oder Ausland
- beschränkt
 - alle natürlichen Personen
 - im Ausland
 - mit inländischem Einkommen

Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)

- Verzicht des Auslandsstaates auf Steuer
- Anrechnung der bezahlten Steuer durch Inlandsstaat

Einkunftsarten 1 - 3

- Betriebseinnahmen
- Betriebsausgaben

Einkunftsarten 4 - 7

- Einnahmen
- Werbungskosten

Ausgaben

- gelten in dem Jahr, in dem sie geleistet worden sind
- Ausnahme:
Wiederkehrende Leistungen in dem sie wirtschaftlich entstanden sind

Gewinnermittlung

- Betriebsvermögensvergleich
- Einnahmen - Überschußrechnung

	Betriebseinnahmen
-	Betriebsausgaben
=	Gewinn / Verlust

Grundlagen des Betriebsvermögensvergleichs

Gewinn ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluß des Wirtschaftsjahres und dem Betriebsvermögen am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahres, vermehrt um den Wert der Entnahmen und vermindert um den Wert der Einlagen (§ 41, S1 EStG).

Betriebsvermögen 31.12.97	80.000,- DM
- Betriebsvermögen 31.12.96	40.000,- DM
= Unterschiedsbetrag	40.000,- DM
+ Entnahmen in 1997	10.000,- DM
- Einlagen in 1997	20.000,- DM
= Gewinn aus Gewerbebetrieb in 1997	30.000,- DM

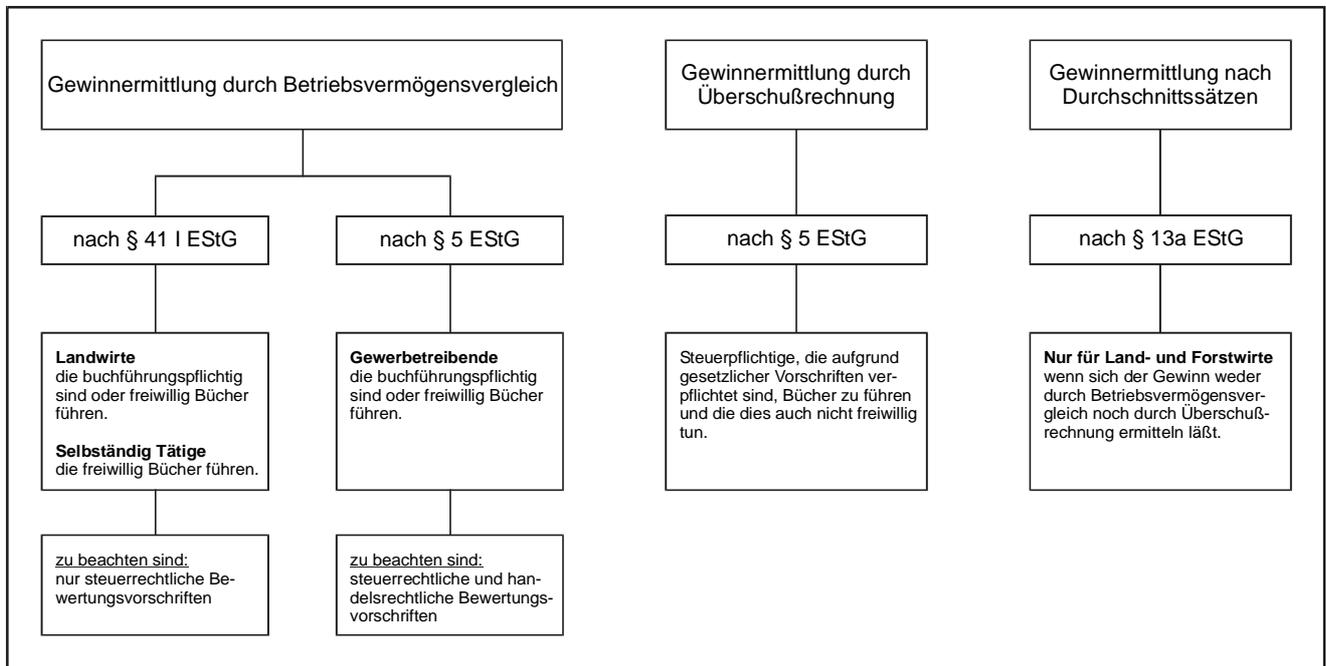
Betriebsvermögen

Betriebsvermögen ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Vermögen und den Schulden des Betriebs.

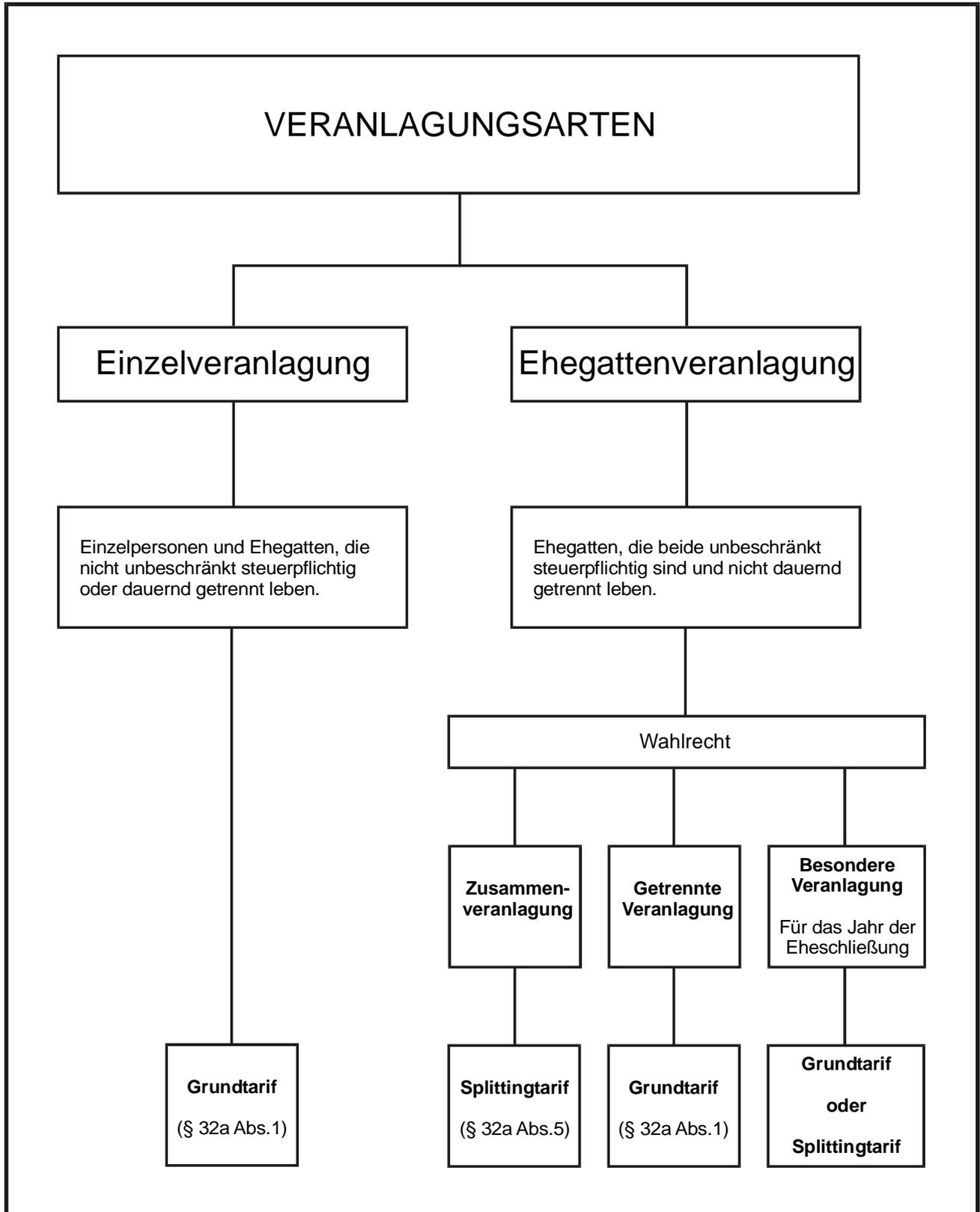
Vermögen 1997	
BuG	30.000,- DM
Waren	40.000,- DM
Forderungen aLL	30.000,- DM
Kasse	20.000,- DM
	120.000,- DM
Schulden 1997	
Verbindlichkeiten aLL	10.000,- DM
Bankverbindlichkeiten	30.000,- DM
	40.000,- DM
Betriebsvermögen	80.000,- DM

Vermögen 1996	
BuG	25.000,- DM
Waren	30.000,- DM
Forderungen aLL	20.000,- DM
Kasse	15.000,- DM
	90.000,- DM
Schulden 1996	
Verbindlichkeiten aLL	15.000,- DM
Bankverbindlichkeiten	35.000,- DM
	50.000,- DM
Betriebsvermögen	40.000,- DM

Methoden zur Ermittlung der Einkünfte



Veranlagungsarten



Veranlagungsbeispiel:

Ehemann mit Einkünften aus Gewerbebetrieb von 100.000,- DM.

Ehefrau mit Einkünften aus selbständiger Arbeit von 52.160,- DM.

Beide haben einen absetzbaren Pauschbetrag von 4.104,- DM und einen Sonderausgaben-Pauschbetrag von 108,- DM.

a) Zusammenveranlagung

Summe der Einkünfte	152.160,- DM
- Sonderausgaben-Pauschbetrag	216,- DM
= Einkommen	151.944,- DM
- Pauschbeträge	8.208,- DM
= zu versteuerndes Einkommen	143.736,- DM
↵ Einkommensteuerbetrag (Splittingtab.)	37.494,- DM

b) Getrennte Veranlagung

	Mann	Frau
Einkünfte aus Gewerbebetrieb	100.000,- DM	
- Sonderausgaben-Pauschbetrag	108,- DM	52.160,- DM
= Einkommen	99.892,- DM	52.052,- DM
- Pauschbeträge	4.104,- DM	4.104,- DM
= zu versteuerndes Einkommen	95.788,- DM	47.948,- DM
↵ Einkommensteuerbetrag (Grundtabelle)	28.794,- DM	10.400,- DM
↵ Σ Einkommensteuerbetrag	39.194,- DM	

c) Besondere Veranlagung (nur im Jahr der Eheschließung möglich)

	Mann	Frau
Einkünfte aus Gewerbebetrieb	100.000,- DM	
- Sonderausgaben-Pauschbetrag	108,- DM	52.160,- DM
= Einkommen	99.892,- DM	52.052,- DM
- Pauschbeträge	4.104,- DM	4.104,- DM
= zu versteuerndes Einkommen	95.788,- DM	47.948,- DM
↵ Einkommensteuerbetrag (Splittingtabelle)	21.766,- DM	6.398,- DM
↵ Σ Einkommensteuerbetrag	28.164,- DM	

1) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft § 13 EStG

- Hier sei der Begriff der **Liebhabe**ri erwähnt
- Die Einkünfte werden anteilig auf den Veranlagungszeitraum gerechnet wenn das Wirtschaftsjahr vom Veranlagungszeitraum abweicht.

2) Einkünfte aus Gewerbebetrieb § 15 EStG

- Einzelgewerbetreibende
- Mitunternehmer
- Komplementäre

Merkmale für einen Gewerbebetrieb

- Selbständigkeit
- Nachhaltigkeit
- Gewinnerzielungsabsicht

Gewinn

Der Gewinn gilt in dem Jahr als bezogen, in dem das Wirtschaftsjahr abgeschlossen wird.

Stille Gesellschaft

Merkmale:

Keine gemeinsame Firma

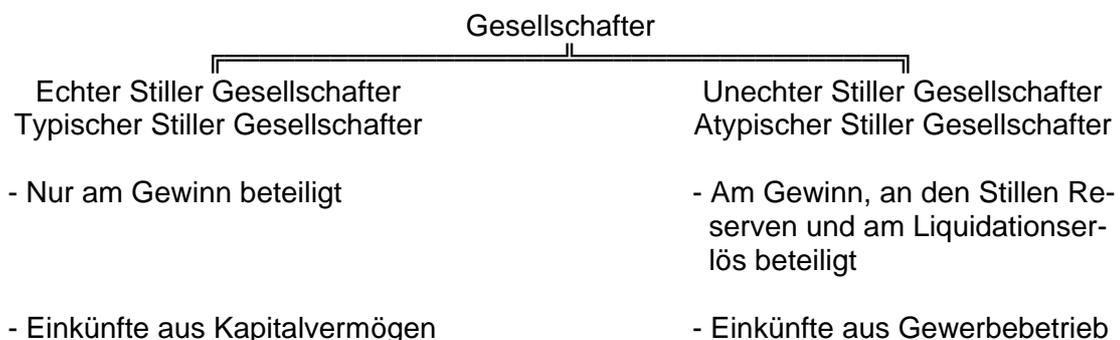
Keine Rechtsfähigkeit

Beteiligung am Gewinn

Verlustbeteiligung kann vertraglich ausgeschlossen werden

Kontrollrecht des Stillen Gesellschafters

Gesellschafterunterscheidung:



Beispiel für gesetzliche Gewinnverteilung:

4 % des am Jahresanfang eingesetzten Kapitals. Der Rest des Gewinns wird nach Köpfen verteilt.

Gesellschafter A mit 30.000,- DM eingesetztem Kapital

Gesellschafter B mit 30.000,- DM eingesetztem Kapital

Gesellschafter C mit 40.000,- DM eingesetztem Kapital

Der Gewinn der Gesellschaft beträgt 154.000,- DM

	Kapitalanteil	davon 4 %	Rest nach Köpfen	Gewinn aus Gewerbebetrieb
A	30.000,- DM	1.200,- DM	50.000,- DM	51.200,- DM
B	30.000,- DM	1.200,- DM	50.000,- DM	51.200,- DM
C	40.000,- DM	1.600,- DM	50.000,- DM	51.600,- DM
		4.000,- DM	150.000,- DM	154.000,- DM

Weiteres Beispiel:

Eine Gesellschaft mit 2 Gesellschaftern auf die der Jahresgewinn laut Gesellschaftervertrag im Verhältnis 1 : 1 verteilt wird. Der ausgewiesene Bilanzgewinn beträgt 400.000,- DM, wird allerdings geschmälert durch ein Geschäftsführergehalt von 50.000,- DM für den Gesellschafter A und einem Zins für Darlehensgewährung in Höhe von 10.000,- DM und Mietzahlungen von 20.000,- DM an den Gesellschafter B.

Steuerlicher Gewinn:

Handelsbilanzgewinn	400.000,- DM
„Geschäftsführergehalt“	+ 50.000,- DM
„Darlehenszinsen“	+ 10.000,- DM
„Mietzahlungen“	+ 20.000,- DM
	= 480.000,- DM

	Vorwegabzug	Verteilung 1 : 1	Einkünfte aus Gewerbebetrieb
A	50.000,- DM	200.000,- DM	250.000,- DM
B	30.000,- DM	200.000,- DM	230.000,- DM
	80.000,- DM	400.000,- DM	480.000,- DM

Aufgabe: (Fall 2 bei Dozent T. Büche)

Der Steuerpflichtige Heinz May, Wiesbaden, wird mit seiner Ehefrau zusammen veranlagt. Aus den Büchern und Unterlagen ergibt sich für den Veranlagungszeitraum 1996 folgendes:

1. Der Ehemann ist an einem Großhandelsbetrieb in Koblenz als echter Stiller Gesellschafter beteiligt. Seine Einkünfte aus dieser Beteiligung betragen 19.200,- DM.
2. Die Ehefrau ist an einer KG als Kommanditistin beteiligt. Ihr Gewinnanteil hat für das Wirtschaftsjahr 1995 / 1996 (1.02.95 bis 31.01.96) 15.000,- DM betragen.
3. Die Ehefrau hat der KG seit 1991 ein Geschäftshaus gegen Zahlung einer Jahresmiete von 10.000,- DM überlassen. Die Jahresmiete für 1996 ist bei der KG als Aufwand gebucht worden.
4. Die Ehefrau hat der KG 1993 ein Fälligkeitsdarlehen von 200.000,- DM gegen Zahlung von 6 % Jahreszinsen gegeben. Die Zinsen für 1996 sind bei der KG über das Konto Zinsaufwendungen gebucht worden.

Ermitteln Sie die Summe der Einkünfte der Eheleute May für den Veranlagungszeitraum 1996 !

Lösung:

	Hr. May	Fr. May
Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG):		
- Gewinn bei KG		15.000,- DM
- Vermietung Geschäftshaus		10.000,- DM
- 6 % Zinsen aus Darlehen 200.000,- DM		12.000,- DM
Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG)	19.200,- DM	
Σ Einzeleinkünfte	19.200,- DM	37.000,- DM
Gesamtsumme der Einkünfte		56.200,- DM

Übungsaufgabe: (Fall 3 Bei Dozent T. Büche)

Die Gesellschafter A, B und C betreiben in Dortmund ein Großhandelsgeschäft in der Rechtsform einer KG.

A ist an der KG als Vollhafter (Komplementär) mit 150.000,- DM, B als Teilhafter (Kommanditist) mit 100.000,- DM und C als Teilhafter mit 50.000,- DM beteiligt.

Der nach den handelsrechtlichen Vorschriften ermittelte Bilanzgewinn der KG für 1996 beträgt 160.000,- DM.

A hat für seine Geschäftsführertätigkeit ein „Gehalt“ von 60.000,- DM erhalten.

B hat für die Hingabe eines Darlehens an die KG Zinsen in Höhe von 16.000,- DM erhalten.

C hat für die Überlassung eines Geschäftshauses an die KG eine Jahresmiete von 24.000,- DM bezogen.

Gehalt, Zinsen und Miete haben den Handelsbilanzgewinn geschmälert.

1. Ermitteln Sie den steuerlichen Gesamtgewinn für den Veranlagungszeitraum 1996 !
2. Wie hoch sind die Einkünfte aus Gewerbebetrieb für die Gesellschafter A, B, und C, wenn laut Gesellschaftsvertrag jeder Gesellschafter 4 % Verzinsung seines Kapitals erhält und der Restgewinn im Verhältnis 4 : 3 : 1 verteilt wird ?

Lösung:

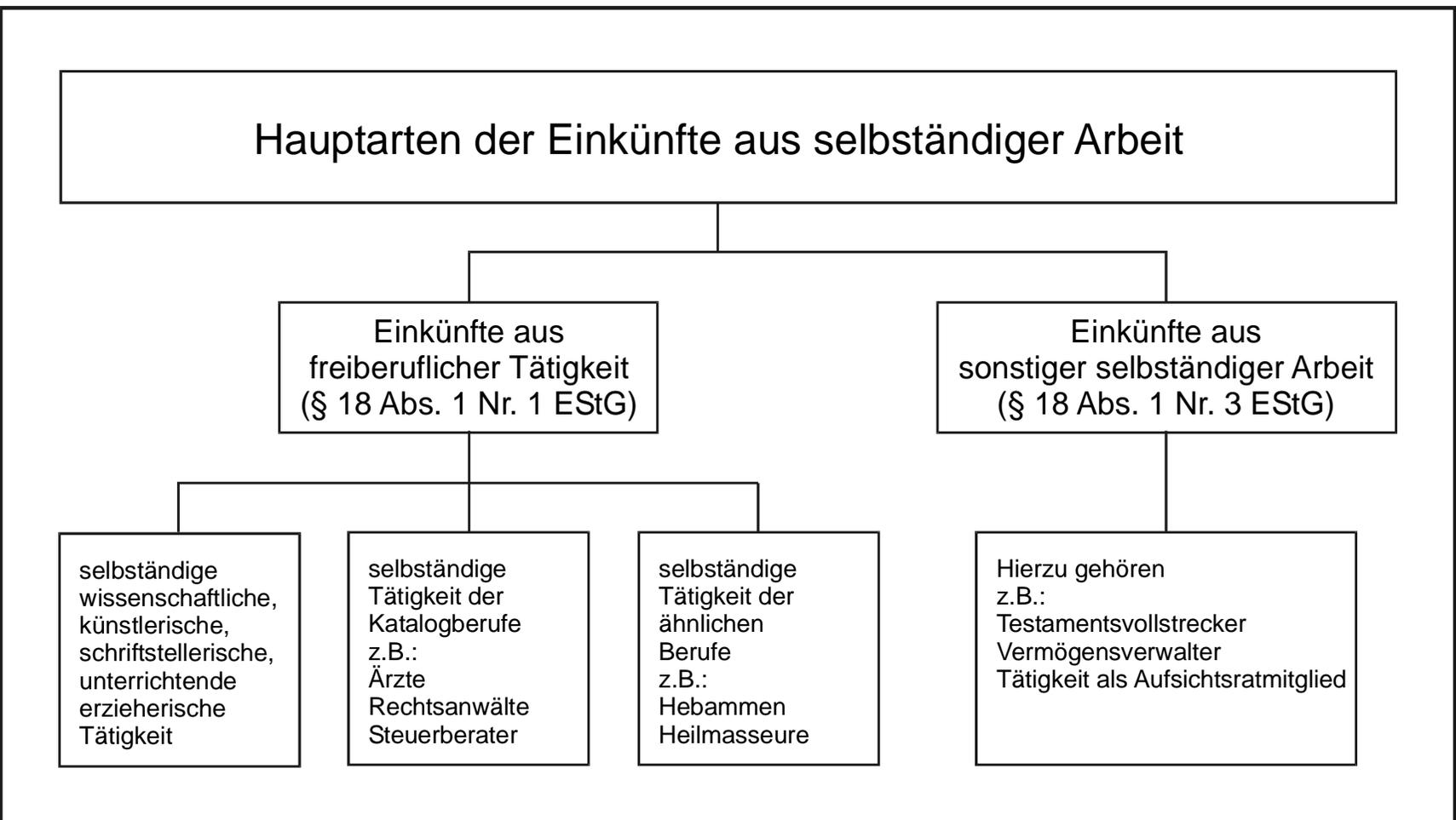
1.)

Handelsbilanzgewinn	160.000,- DM
„Geschäftsführergehalt“	+ 60.000,- DM
„Darlehenszinsen“	+ 16.000,- DM
„Mietzahlungen“	+ 24.000,- DM
steuerlicher Gesamtgewinn	= 260.000,- DM

2.)

	Kapitalanteil	davon 4 %	Verteilung 4 : 3 : 1	Vorwegabzug	Einkünfte aus Gewerbebetrieb
A	150.000,- DM	6.000,- DM	74.000,- DM	60.000,- DM	140.000,- DM
B	100.000,- DM	4.000,- DM	55.500,- DM	16.000,- DM	75.500,- DM
C	50.000,- DM	2.000,- DM	18.500,- DM	24.000,- DM	44.500,- DM
		12.000,- DM	148.000,- DM	100.000,- DM	260.000,- DM

3) Einkünfte aus selbständiger Arbeit § 18 EStG



Aufgabe:

Der Steuerpflichtige Stein wird mit seiner Ehefrau zusammen veranlagt. Aus den Büchern und Unterlagen ergibt sich für den Veranlagungszeitraum 1996 folgendes:

1. Die Ehefrau betreibt in Koblenz eine Baumschule. Sie erzielte daraus folgende Gewinne:

für das Wirtschaftsjahr 1995 / 1996 50.000,- DM
für das Wirtschaftsjahr 1996 / 1997 70.000,- DM

Sie ermitteln ihren Gewinn jeweils für die Zeit vom 1.07. bis 30.06.

2. Der Ehemann ist selbständiger Architekt. In 1996 haben seine Betriebseinnahmen 180.000,- DM und seine Betriebsausgaben 85.000,- DM betragen.
3. Der Ehemann ist ferner an einem Einzelhandelsbetrieb als Stiller Gesellschafter beteiligt. Nach den getroffenen Vereinbarungen ist er nur am Gesellschaftserfolg beteiligt. In 1996 betragen seine Einkünfte aus dieser Beteiligung 60.000,- DM.
4. Die Ehefrau ist seit dem 1.03.1995 an einer KG als Kommanditistin beteiligt. Ihr Gewinnanteil hat für das Wirtschaftsjahr 1995 / 1996 (1.03.95 bis 28.02.96) 20.000,- DM und für das Wirtschaftsjahr 1996 / 1997 (1.03.96 bis 29.02.97) 30.000,- DM betragen.

Ermitteln Sie die Summe der Einkünfte der Eheleute Stein für den Veranlagungszeitraum 1996 !

Lösung:

	Hr. Stein	Fr. Stein
Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 13 EStG)		
- aus Wirtschaftsjahr 95 / 96 für 1996		25.000,- DM
- aus Wirtschaftsjahr 96 / 97 für 1996		35.000,- DM
Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG)		
- Kommanditistenbeteiligung 95 / 96		20.000,- DM
Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit (§ 18 EStG):		
- Betriebseinnahmen - Betriebsausgaben	95.000,- DM	
Einkünfte aus Kapitalvermögen (§20 EStG)		
- Erfolgsbeteiligung als Stiller Gesellschafter	60.000,- DM	
Σ Einzeleinkünfte	155.000,- DM	80.000,- DM
Gesamtsumme der Einkünfte		235.000,- DM

Übungsaufgabe:

Die ledige Steuerpflichtige Katja Müller wird einzeln veranlagt. Aus den Büchern und Unterlagen ergibt sich für den Veranlagungszeitraum 1996 folgendes:

1. Frau Müller betreibt in Koblenz eine Fischzucht. Sie erzielte daraus folgende Gewinne:
 - für das Wirtschaftsjahr 1995 / 1996 80.000,- DM
 - für das Wirtschaftsjahr 1996 / 1997 100.000,- DM
 Das Wirtschaftsjahr läuft vom 1.07. bis 30.06.
2. Frau Müller ist seit dem 1.02.1995 Kommanditistin der Meyer & Co. KG in Köln. Ihr Gewinnanteil hat für das Wirtschaftsjahr 1995 / 1996 (1.02.95 bis 31.01.96) 20.000,- DM und für das Wirtschaftsjahr 1996 / 1997 (1.02.96 bis 31.01.97) 50.000,- DM betragen.
3. Frau Müller ist außerdem an einem Einzelhandelsgeschäft in München als Stille Gesellschafterin beteiligt. Nach getroffenen Vereinbarungen ist sie nicht nur am Erfolg, sondern auch am Betriebsvermögen einschließlich der stillen Reserven beteiligt. In 1996 hat die Stille Gesellschaft einen Gewinn von 30.000,- DM erzielt. Davon entfallen auf Frau Müller 10.000,- DM.
4. Aus ihrer selbständigen Maklertätigkeit in Koblenz hat Frau Müller in 1996 Einkünfte in Höhe von 30.000,- DM erzielt.

Ermitteln Sie die Summe der Einkünfte der Steuerpflichtigen Katja Müller für den Veranlagungszeitraum 1996 !

Lösung:

	Fr. Müller
Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 13 EStG)	
- aus Wirtschaftsjahr 95 / 96 für 1996	40.000,- DM
- aus Wirtschaftsjahr 96 / 97 für 1996	50.000,- DM
Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG)	
- Kommanditistenbeteiligung 95 / 96	20.000,- DM
- Atypische Stille Gesellschafterin	10.000,- DM
- Selbständige Maklertätigkeit (kein Katalogberuf)	30.000,- DM
Gesamtsumme der Einkünfte	150.000,- DM

Aufgabe:

Frank Sander ist mit Britta geb. Mülow seit 1991 verheiratet. Ihre gemeinsame Wohnung befindet sich in Freiburg.

Herr Sander bewirtschaftet in seiner Freizeit am Stadtrand von Freiburg ein Erdbeerfeld, aus dem er folgende Gewinne erzielt (Wirtschaftsjahr 1.07. 30.06.):

Wirtschaftsjahr 1995 / 1996	5.270,- DM
Wirtschaftsjahr 1996 / 1997	7.730,- DM

Herr Sander ist an einer Freiburger Großhandlung, die in der Rechtsform einer OHG betrieben wird mit 50 % beteiligt. Das Wirtschaftsjahr der Gesellschaft umfaßt die Zeit vom 1.04. bis 31.03. Die Gesellschaft erzielt folgende Gewinne:

Wirtschaftsjahr 1995 / 1996	120.000,- DM
Wirtschaftsjahr 1996 / 1997	144.000,- DM

Herr Sander erhält für seine Geschäftsführertätigkeit bei der OHG ein jährliches Gehalt von 60.000,- DM und für die Hingabe eines Darlehens an die OHG Zinsen von jährlich 18.000,- DM. Gehalt und Zinsen haben als Aufwand die oben genannten Gewinne gemindert.

Frau Sander betreibt in der Freiburger Innenstadt ein Modegeschäft. Sie ermittelt ihren Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich nach § 5 EStG. Ihre Umsätze unterliegen dem allgemeinen Steuersatz. Es haben betragen am:

	31.12.1995	31.12.1996
Betriebs- und Geschäftsausstattung	40.000,- DM	37.000,- DM
Warenbestand	60.000,- DM	70.000,- DM
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	12.000,- DM	6.000,- DM
Kassenbestand und Bankguthaben	60.000,- DM	12.000,- DM
Σ Vermögen	172.000,- DM	125.000,- DM
Darlehensverbindlichkeiten	45.000,- DM	12.000,- DM
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	17.000,- DM	0,- DM
Σ Schulden	62.000,- DM	12.000,- DM
Betriebsvermögen	110.000,- DM	113.000,- DM
Unterschiedsbetrag		3.000,- DM

Im Laufe des Jahres 1996 hat Frau Sander dem Geschäft Waren im Wert von 3.000,- DM und Bargeld in Höhe von 24.000,- DM entnommen.

1. Nehmen Sie Stellung zur persönliche Steuerpflicht und zur Veranlagungsart der Eheleute Sander !
2. Ermitteln Sie die Summe der Einkünfte der Eheleute Sander für den Veranlagungszeitraum 1996 !

Lösung:

1. Die Eheleute Sander sind steuerpflichtig, weil sie natürliche Personen sind, die ihren Wohnsitz im Inland haben und außerdem ein Einkommen haben.

Die Eheleute Sander werden zusammen veranlagt, da sie verheiratet sind und nicht dauernd von einander getrennt leben und da sie keine getrennte Veranlagung beantragt haben.

2.

	Hr. Sander	Fr. Sander
Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 13 EStG)		
- aus Wirtschaftsjahr 95 / 96 für 1996	2.635,- DM	
- aus Wirtschaftsjahr 96 / 97 für 1996	3.865,- DM	
Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG)		
- OHG Beteiligung 95 / 96 für 1996	60.000,- DM	
- „Geschäftsführergehalt OHG“	60.000,- DM	
- „Darlehenszinsen OHG“	18.000,- DM	
- Unterschiedsbetrag aus Betriebsvermögensvergleich		3.000,- DM
- Waren und Bargeldentnahme		27.000,- DM
Σ Einzeleinkünfte	144.500,- DM	30.000,- DM
Gesamtsumme der Einkünfte	174.500,- DM	

4) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

□ Arbeitslohn aus gegenwärtigem Dienstverhältnis

Einnahmen
- steuerfreie Einnahmen
= steuerpflichtige Einnahmen
- Werbungskosten (Werbungskosten-Pauschbetrag)
= Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

□ Arbeitslohn aus früherem Dienstverhältnis (z.B. Betriebsrente)

Einnahmen
- steuerfreie Einnahmen
= steuerpflichtige Einnahmen
- Versorgungsbeitrag
- Werbungskosten (Werbungskosten-Pauschbetrag)
= Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Voraussetzungen für nichtselbständige Arbeit:

- Geschuldete Arbeitskraft
- Persönliches Erbringen der Arbeitsleistung
- Weisung durch den Arbeitgeber
- Organisatorische Eingliederung in das Unternehmen
- Trägt kein Geschäftsrisiko

Was ist Arbeitslohn:

- Löhne und Gehälter
- Tantiemen
- Gratifikationen
- Sachbezüge
- Trinkgelder
- Verpflegung durch den Arbeitgeber
- Dienstfahrzeug zur privaten Nutzung

Was ist steuerfrei:

- Reisekostenvergütungen
- Zuschüsse zur Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte
- Berufskleidung
- Abfindungen (Grenze 24.000,- DM)
- Heirats- / Geburtsbeihilfe (bis 700,- DM)
- Trinkgelder (bis 2.400,- DM)
- Jubiläumszuwendungen

▪ Steuerliche Behandlung von Sachbezügen und Belegschaftsrabatten

Beispielrechnung für Sachbezüge:

Ein Arbeitnehmer erhält ein Kraftfahrzeug zum Vorzugspreis von 20.000,- DM. Der reguläre Preis für einen Endverbraucher würde 25.000,- DM betragen.

PKW - Endpreis	25.000,- DM
- 4 % Reduzierung	1.000,- DM
= geminderter Endpreis	24.000,- DM
- Vorzugspreis	20.000,- DM
= geldwerter Vorteil	4.000,- DM
- Rabattfreibetrag	2.400,- DM
= steuerpflichtiger Arbeitslohn	1.600,- DM

Beispielrechnung für Belegschaftsrabatte:

Ein Angestellter im Supermarkt erhält einen Belegschaftsrabatt von 20 %. Er kauft 1997 im Supermarkt Waren ein im Gesamtwert von 10.000,- DM.

Endpreis der Waren	10.000,- DM
- 20 % Rabatt	2.000,- DM
= Kaufpreis des Arbeitnehmers	8.000,- DM

Endpreis der Waren	10.000,- DM	
- 4 % Reduzierung	400,- DM	
= geminderter Warenwert	9.600,- DM	
- Kaufpreis des Arbeitnehmers	8.000,- DM	
= geldwerter Vorteil	1.600,- DM	
- Rabattfreibetrag (2.400,- DM)	1.600,- DM	höchstens geldwerter Vorteil
= steuerpflichtiger Arbeitslohn	0,- DM	

▪ Werbungskosten

- Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit Pkw (0,70 DM pro einfach gefahrenem km), mit Motorrad (0,33 DM), mit Moped (0,28 DM) und mit dem Fahrrad (0,14 DM).
- Beiträge zu Berufsverbänden (z.B. Gewerkschaftsbeiträge)
- Arbeitsmittel
- Fortbildungskosten im ausgeübten Beruf
- Bewerbungskosten
- Fachliteratur
- Kontoführungsgebühren
- Umzugskosten

Ohne Nachweis kann ein Pauschbetrag in Höhe von 2.000,- DM angerechnet werden.

Aufgabe: (Fall 12 bei Dozent T. Büche)

Dieter Bux ist seit 1974 mit Nicole geb. Schupp verheiratet. Beide wohnen seit 1974 in Bonn. Die Eheleute wählen die Zusammenveranlagung.

Dieter Bux war 1996 als kaufmännischer Angestellter bei einer Lebensmittelgroßhandlung beschäftigt. Sein Bruttogehalt betrug 32.684,- DM.

Seine Frau erzielte im Kalenderjahr 1996 als angestellte Friseurin ein Bruttolohn von 18.612,- DM.

Bei der Ermittlung der Einkünfte ist folgendes zu berücksichtigen:

1. Die Ehefrau erhält als Friseurin regelmäßig Trinkgelder. Sie hat durch ihre Unterschrift dem Arbeitgeber bestätigt, daß ihre Trinkgelder im Kalenderjahr 1996 insgesamt 2.650,- DM betragen haben. Dieser Betrag ist im Bruttolohn nicht enthalten.
2. Der Ehemann fuhr an 220 Tagen mit seinem eigenen Pkw von seiner Wohnung zu seiner Arbeitsstätte. Die einfache Entfernung beträgt 4 km.
3. Die Ehefrau fuhr mit einem öffentlichen Verkehrsmittel von ihrer Wohnung zu ihrer Arbeitsstätte. Die Fahrtkosten haben im Veranlagungszeitraum 1996 DM 480,- betragen.
4. Beim Ehemann wurden bisher jährlich 200,- DM und bei der Ehefrau bisher jährlich 200,- DM für typische Berufskleidung als Werbungskosten anerkannt.
5. Die Beitragsrechnung für die Kraftfahrzeugversicherung lautet über 620,- DM. Der Pkw wird zu 60 % beruflich und zu 40 % privat genutzt.
6. Das Nettogehalt des Herrn Bux wird monatlich durch Bank überwiesen, während der Nettolohn der Frau Bux bar ausbezahlt wird.

Wie hoch sind die Einkünfte der Eheleute Bux aus nichtselbständiger Arbeit im Veranlagungszeitraum 1996 ?

Lösung:

	Hr. Bux	Fr. Bux
Bruttoarbeitslohn	32.684,- DM	18.612,- DM
Trinkgelder (2.400,- DM steuerfrei)		250,- DM
Werbungskosten		
- Fahrtkosten	616,- DM	480,- DM
- Berufskleidung	200,- DM	200,- DM
- Kontoführungsgebühren	30,- DM	
- Kfz - Versicherung ist nicht ansetzbar		
Σ Werbungskosten	846,- DM	680,- DM
daher Ansatz Werbungskosten-Pauschbetrag	2000,- DM	2.000,- DM
Σ Einzeleinkünfte	30.684,- DM	16.862,- DM
Gesamtsumme der Einkünfte	47.546,- DM	

Aufgabe: (Fall 13 bei Dozent T. Büche)

Castor Sabel ist seit 1974 mit Barbara geb. Schneider verheiratet. Beide wohnen seit 1974 in Würzburg. Die Eheleute wählen die Zusammenveranlagung.

Castor Sabel war 1996 als Referendar in Würzburg beschäftigt. Sein Bruttoarbeitslohn betrug 18.165,- DM.

Seine Ehefrau erzielte 1996 als angestellte Ärztin bei der Universitätsklinik Würzburg einen Bruttoarbeitslohn von 38.541,- DM.

Bei der Ermittlung der Einkünfte ist folgendes zu berücksichtigen:

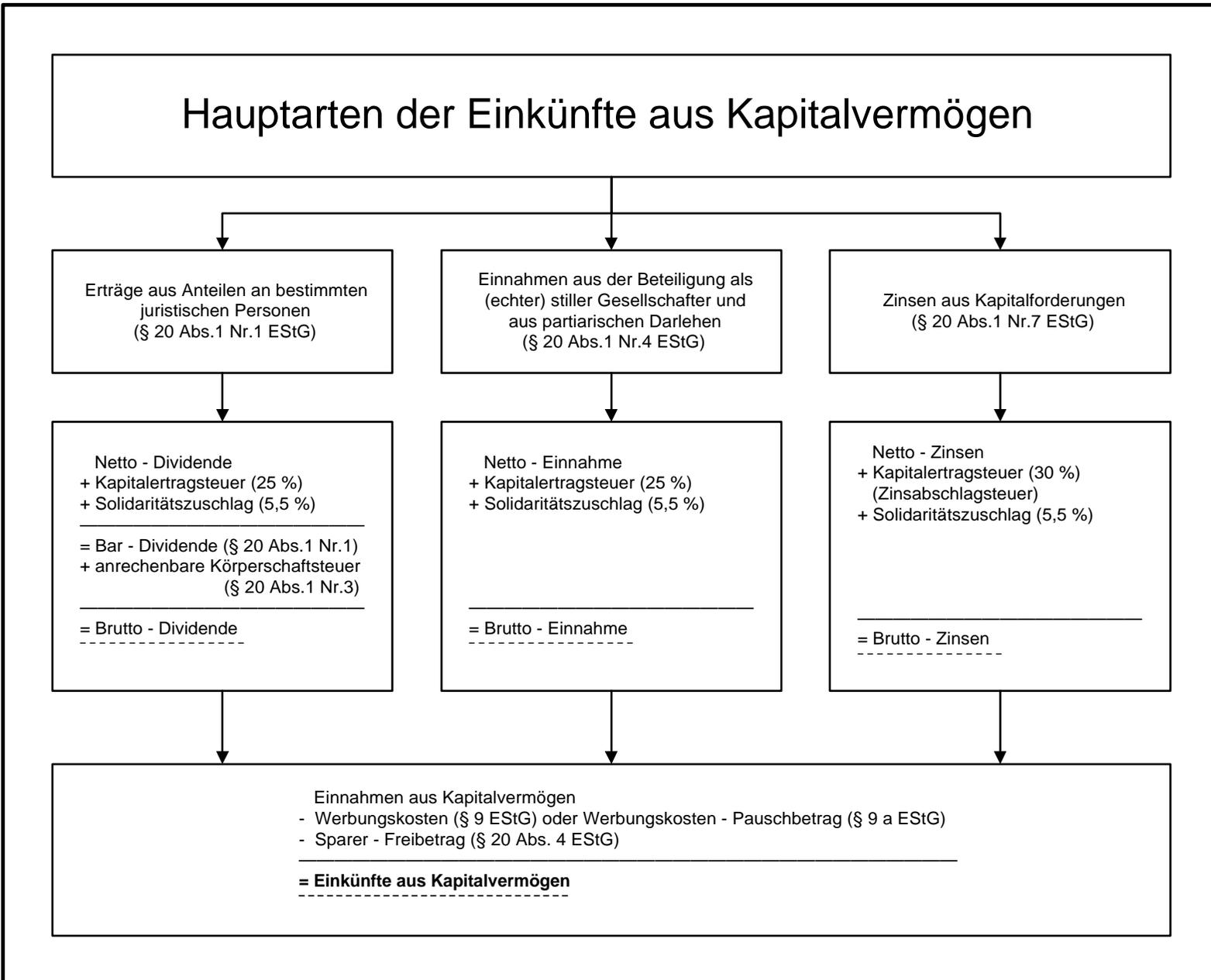
1. Der Ehemann fuhr an 240 Tagen mit dem Fahrrad von seiner Wohnung zu seiner Arbeitsstätte. Die einfache Entfernung beträgt 3 km.
2. Der Ehemann hat im Kalenderjahr 1996 DM 1.502,- für Fachliteratur ausgegeben.
3. Der Ehemann verfügt in der Wohnung über ein Zimmer, das die Voraussetzungen des § 4 Abs. 5 Nr. 6b Satz 2 EStG erfüllt. Die steuerlich anzuerkennenden Aufwendungen (ohne Nr. 4) betragen 1.527,- DM.
4. Der Ehemann hat im Januar einen Computer für 582,- DM (einschließlich USt) angeschafft. Er möchte die Anschaffungskosten des Computers in voller Höhe absetzen. Die Nutzungsdauer des Computers beträgt 5 Jahre. Der Computer ist ein steuerlich anerkanntes Arbeitsmittel.
5. Die Ehefrau fuhr an 286 Tagen mit ihrem eigenen Pkw von ihrer Wohnung zu ihrer Arbeitsstätte. Die einfache Entfernung beträgt 7 km.
6. Die Ehefrau hat im Kalenderjahr 1996 an die Landesärztekammer einen Betrag von 324,- DM gezahlt.
7. Die Nettogehälter der Eheleute Sabel werden monatlich auf deren Bankkonten überwiesen.

Wie hoch sind die Einkünfte der Eheleute Sabel aus nichtselbständiger Arbeit im Veranlagungszeitraum 1996 ?

Lösung:

	Hr. Sabel	Fr. Sabel
Bruttoarbeitslohn	18.165,- DM	38.541,- DM
Werbungskosten		
- Fahrtkosten	101,- DM	1.401,- DM
- Fachliteratur	1.502,- DM	
- Arbeitszimmer	1.527,- DM	
- Computer	582,- DM	
- Beiträge zu Berufsverbänden		324,- DM
- Kontoführungsgebühren	30,- DM	30,- DM
Σ Werbungskosten	3.742,- DM	1.755,- DM
bei Fr. Sabel Ansatz Werbungskosten-Pauschbetrag		2.000,- DM
Σ Einzeleinkünfte	14.423,- DM	36.541,- DM
Gesamtsumme der Einkünfte	50.964,- DM	

5) Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG)



Beispiel einer Dividendengutschrift:

Inst.-Nr.	Depotkonto	DA	Blatt
0702	62650	0	1

Dividendengutschrift und Steuerbescheinigung

Konto-Nr.	Wertpapier-Bezeichnung	Stk	Zins / Dividendenfälligkeit
61441	Aktien		12.05.98

Stück	Ertrag in DM pro Stück	Ertragskonto	Wert
400	10,-	101466049	12.05.98

Bruttobetrag	Kapitalertragsteuer	Solidaritätszuschlag	Gutschrift DM
4.000,-	1.000,-	55,00	2.945,-

Herr/Frau/Fräulein/Firma

Arno Schneider

Luisenstraße 3

76596 Forbach

Dividende für 97/98

DM 4.000,00

anrechenbare Körperschaftsteuer

DM 1.714,29

zu versteuermde Einnahmen

DM **5.714,29**

12.05.1998

Bar-Dividende

Netto-Dividende

Brutto-Dividende

Erträge aus Beteiligungen an juristischen Personen

▪ Dividenden - Anteil

↳ Bar-Dividende + Körperschaftsteueranteil

Beispiel:

Berechnung des Aktionärs:

Gewinn (= Brutto-Dividende)	100,- DM
- Körperschaftsteuer (30 %)	30,- DM
= Bar-Dividende	70,- DM

Berechnung des Finanzamtes:

Bar-Dividende	70,- DM
+ Körperschaftsteuer (30 %)	30,- DM
= Einnahmen aus Kapitalvermögen	100,- DM

▪ Verdeckte Gewinnausschüttungen

Beispiel:

Eine GmbH verkauft ein Grundstück mit dem Verkehrswert von 40.000,- DM an einen ihrer Gesellschafter zum Buchwertpreis von 10.000,- DM. Das Finanzamt betrachtet dies als verdeckte Gewinnausschüttung und berechnet darauf Körperschaftsteuer.

Verkehrswert	40.000,- DM
+ Buchwert	10.000,- DM
= Bar-Dividende	30.000,- DM
+ Körperschaftsteuer 30 %	12.857,- DM
= Brutto-Dividende	42.857,- DM

	Netto-Dividende x 100
Bar-Dividende =	
100 - Kapitalertragsteuersatz	Solidaritätszuschlag x Kapitalertragsteuersatz
	100

D.h. bei einem Kapitalertragsteuersatz von 75 % und einem Solidaritätszuschlag von 7,5 %, entspricht die Netto-Dividende einem Prozentsatz von **73,125 %** der Bar-Dividende.

Bei einem Solidaritätszuschlag von 5,5 % einem Prozentsatz von **73,625 %** der Bar-Dividende.

Beispielaufgabe 1:

Die Steuerpflichtige Sonja Hopmeier, Köln, die zur Einkommensteuer veranlagt wird, erhält in 1996 einen Gewinnanteil aus einem GmbH-Anteil in Höhe von 877,50 DM (nach Abzug der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlags) auf ihrem Bankkonto gutgeschrieben. Die Steuerpflichtige hat der Bank keinen Freistellungsauftrag erteilt.

Wie hoch sind die steuerpflichtigen Einnahmen aus Kapitalvermögen ?

Lösung:

Netto-Dividende	877,50 DM	x 1,875 / 73,125
		↙
+ Solidaritätszuschlag (7,5 %)	22,50 DM	x 100 / 7,5
		↙
+ Kapitalertragsteuer (25 %)	300,00 DM	
= Bar-Dividende	1200,00 DM	x 30 / 70
		↙
+ Körperschaftsteuer (30 %)	514,29 DM	
= Einnahmen aus Kapitalvermögen	1714,29 DM	

Beispielaufgabe 2:

Der Steuerpflichtige Heiko Silbernagel, Berlin, der zur Einkommensteuer veranlagt wird, ist an einem Einzelhandelsbetrieb als unechter Stiller Gesellschafter beteiligt. Silbernagel erhält in 1996 nach Abzug der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlags einen Gewinnanteil in Höhe von 4.387,50 DM auf seinem Bankkonto gutgeschrieben.

Wie hoch sind die steuerpflichtigen Einnahmen aus Kapitalvermögen ?

Lösung:

Netto-Dividende	4387,50 DM	x 1,875 / 73,125
		↙
+ Solidaritätszuschlag (7,5 %)	112,50 DM	x 100 / 7,5
		↙
+ Kapitalertragsteuer (25 %)	1500,00 DM	
= Bar-Dividende	6000,00 DM	x 30 / 70
		↙
+ Körperschaftsteuer (30 %)	2571,43 DM	
= Einnahmen aus Kapitalvermögen	8571,43 DM	

Aufgabe:

Josef Bach, 44 Jahre alt, ist seit 1972 mit Marion geb. Müller, 40 Jahre alt, verheiratet. Beide wohnen seit 1972 in München. Die Eheleute wählen die Zusammenveranlagung.

1. Josef Bach hat 1996 als Bankangestellter einen Bruttojahresarbeitslohn von 27.000,- DM bezogen.
2. Marion Bach hat 1996 als kaufmännische Angestellte einen Bruttojahresarbeitslohn von 26.982,- DM erhalten.
3. Der Ehemann hat 1996 für 20.000,- DM Aktien der X-AG verkauft, die er 1991 für 10.000,- DM erworben hat.
4. Der Ehemann ist an einem Einzelhandelsbetrieb in Ulm als echter Stiller Gesellschafter beteiligt. Nach den getroffenen Vereinbarungen ist er lediglich am Gewinn beteiligt. In 1996 ist Bach aus der stillen Beteiligung ein Gewinnanteil von 5.300,- DM (Bruttoeinnahme) zugeflossen.
5. Marion Bach wurden auf ihrem Sparkonto Zinsen für das Kalenderjahr 1996 in Höhe von 8.000,- DM gutgeschrieben. Die Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag wurden nicht einbehalten, weil die Eheleute der Bank einen Freistellungsauftrag in Höhe von 12.200,- DM erteilt hatten. Werbungskosten werden im einzelnen nicht geltend gemacht.

Ermitteln Sie die Summe der Einkünfte der Eheleute Bach für den Veranlagungszeitraum 1996.

Lösung:

	Hr. Bach		Fr. Bach
Bruttoeinnahmen (§ 19 EStG)	27.000,- DM		26.982,- DM
- Werbungskosten-Pauschbetrag	2.000,- DM		2.000,- DM
= Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	25.000,- DM		24.982,- DM
Einnahmen aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG)	5.300,- DM		8.000,- DM
- Werbungskostenpauschale	100,- DM		100,- DM
= Restbetrag Kapitalvermögen	5.200,- DM		7.900,- DM
- Sparer-Freibetrag (6.000,- DM)	5.200,- DM	800,- DM ⇒	6.800,- DM
= Einkünfte aus Kapitalvermögen	0,- DM		1.100,- DM
Σ Einzeleinkünfte	25.000,- DM		26.082,- DM
Gesamtsumme der Einkünfte		51.082,- DM	

Aufgabe: (Fall 10 bei Dozent T. Büche)

Ermitteln Sie die Einkünfte aus Kapitalvermögen der Eheleute Kraus für den Veranlagungszeitraum 1996. Die Eheleute wählen die Zusammenveranlagung.

Die Eheleute Ralf und Anne Kraus, Steuernummer 38/101/0372/4, haben in 1996 folgende Kapitalerträge erzielt:

1. Netto-Dividende der Eheleute aus VW-Aktien in Höhe von 585,- DM. Eine entsprechende Steuerbescheinigung liegt vor.
2. Nettoertrag aus der Beteiligung des Ehemannes als echter Stiller Gesellschafter bei der Sategro-KG, Großstadt in Höhe von 3.656,25 DM nach Abzug der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlags.
3. Zinsen der Eheleute aus festverzinslichen Wertpapieren 6.580,- DM vor Abzug der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlags.
4. Zinsen aus Sparguthaben vor Abzug der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlags in Höhe von 270,- DM beim Ehemann und 360,- DM bei der Ehefrau.
5. Zinsen aus Bausparguthaben der Eheleute von 1.530,- DM vor Abzug der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlags. Die Zinsen stehen nicht im Zusammenhang mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung.

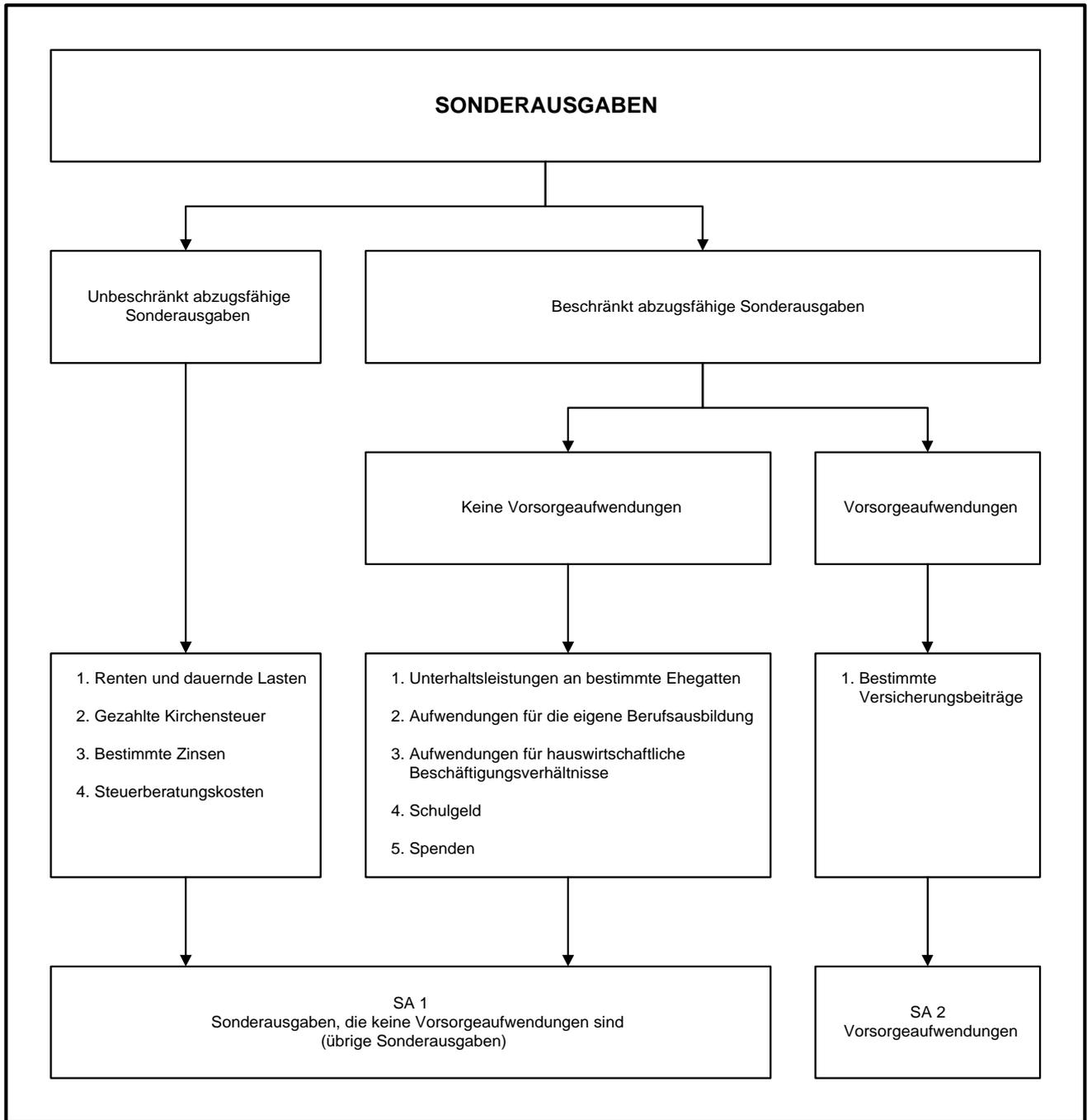
Den Erträgen stehen folgende Ausgaben der Eheleute gegenüber:

1. Reisekosten des Ehemannes zur Hauptversammlung der VW-AG in Höhe von 120,- DM.
2. Depotkosten für die Hinterlegung und Verwaltung der Wertpapiere bei der Hausbank in Höhe von 90,- DM.
3. Zinsen von 830,- DM eines Kredites, der zur Finanzierung der stillen Beteiligung des Ehemannes bei der Hausbank aufgenommen wurde.

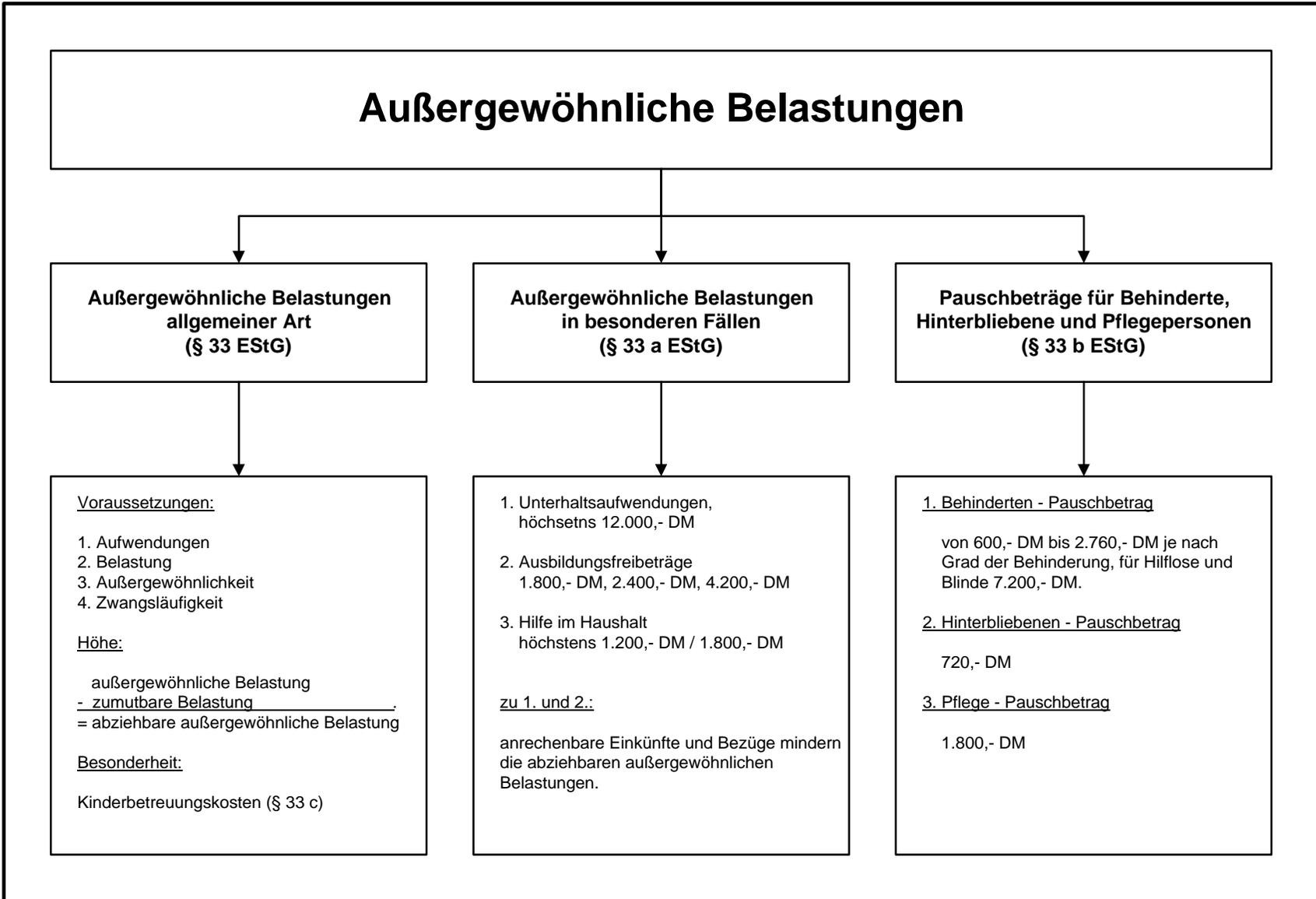
Lösung:

	Hr. Kraus	Fr. Kraus
Einnahmen aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG)		
Netto-Dividende 585,- DM / 73,125 % / 70 % / 2 Eheleute	571,- DM	571,- DM
Beteiligung 3.656,25 DM / 73,125 % / 2 Eheleute	2500,- DM	2.500,- DM
Wertpapiere 6.580,- DM / 2 Eheleute	3290,- DM	3.290,- DM
Zinsen	270,- DM	360,- DM
Zinsen Bausparguthaben / 2 Eheleute	765,- DM	765,- DM
Steuerpflichtige Einnahmen aus Kapitalvermögen	7.396,- DM	7.486,- DM
Werbungskosten		
Reisekosten	120,- DM	
Depotkosten / 2 Eheleute	45,- DM	45,- DM
Kreditzinsen	830,- DM	
Sparer-Freibetrag	6.000,- DM	6.000,- DM
Σ Einzeleinkünfte	401,- DM	1.441,- DM
Gesamtsumme der Einkünfte	1.842,- DM	

Sonderausgaben



Außergewöhnliche Belastungen



Lohnsteuerklassen (§ 38 b EStG)

Steuerklasse I

In die Steuerklasse I gehören Arbeitnehmer, die

- a) ledig sind oder
- b) verheiratet, verwitwet oder geschieden sind und bei denen die Voraussetzungen für die Steuerklasse III oder IV nicht erfüllt sind.

Steuerklasse II

In die Steuerklasse II gehören die unter Steuerklasse I bezeichneten Arbeitnehmer, wenn bei ihnen der Haushaltsfreibetrag (§ 32 Abs. 7 EStG) zu berücksichtigen ist.

Steuerklasse III

In die Steuerklasse III gehören Arbeitnehmer,

- a) die verheiratet sind, wenn beide Ehegatten unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben und
 - aa) der Ehegatte des Arbeitnehmers keinen Arbeitslohn bezieht oder
 - ab) der Ehegatte des Arbeitnehmers auf Antrag beider Ehegatten in die Steuerklasse IV eingereiht wird,
- b) die verwitwet sind, wenn sie und ihr verstorbener Ehegatte im Zeitpunkt seines Todes unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und in diesem Zeitpunkt nicht dauernd getrennt gelebt haben, für das Kalenderjahr, das dem Kalenderjahr folgt, in dem der Ehegatte verstorben ist,
- c) deren Ehe aufgelöst worden ist, wenn
 - ca) im Kalenderjahr der Auflösung der Ehe beide Ehegatten unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und nicht dauernd getrennt gelebt haben und
 - cb) der andere Ehegatte wieder geheiratet hat, von seinem neuen Ehegatten nicht dauernd getrennt lebt und er und sein neuer Ehegatte unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind,

für das Kalenderjahr, in dem die Ehe aufgelöst worden ist.

Steuerklasse IV

In die Steuerklasse IV gehören Arbeitnehmer, die verheiratet sind, wenn beide Ehegatten unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte des Arbeitnehmers ebenfalls Arbeitslohn bezieht.

Steuerklasse V

In die Steuerklasse V gehören die unter Steuerklasse IV bezeichneten Arbeitnehmer, wenn der Ehegatte des Arbeitnehmers auf Antrag beider Ehegatten in die Steuerklasse III eingereiht wird,

Steuerklasse VI

Die Steuerklasse VI gilt bei Arbeitnehmern, die nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn beziehen, für die Einbehaltung der Lohnsteuer vom Arbeitslohn aus dem zweiten und weiteren Dienstverhältnis.

Körperschaftsteuer

▪ Auswirkung auf die Kapitalgesellschaft

Tarifbelastung

45 % Körperschaftsteuerabfuhr bei Nichtausschüttung

Ausschüttungsbelastung

30 % Körperschaftsteuerabfuhr bei Ausschüttung

Beispiel:

	Gewinn vor Körperschaftsteuer	100,00 DM
-	30 % Körperschaftsteuer	30,00 DM
=	Bar-Dividende	70,00 DM
-	25 % Kapitalertragsteuer	17,50 DM
-	5,5 % Solidaritätszuschlag	0,96 DM
=	Netto-Dividende	51,54 DM

▪ Auswirkung für den Aktionär

	Netto-Dividende	51,54 DM
+	5,5 % Solidaritätszuschlag	0,96 DM
+	25 % Kapitalertragsteuer	17,50 DM
+	30 % Körperschaftsteuer	30,00 DM
=	Bruttoeinnahme	100,00 DM
	angenommene 40 % ESt	40,00 DM
+	5,5 % Solidaritätszuschlag	2,20 DM
=	Steuerlast	42,20 DM
-	bereits durch AG abgeführte Steuer	48,46 DM
=	Rückerstattung Finanzamt	- 6,26 DM

▪ Steuerpflicht

- unbeschränkt steuerpflichtig
alle juristischen Personen die im Inland seßhaft sind und inländische Einkünfte beziehen
- beschränkt steuerpflichtig
- steuerbefreit nach §§ 5, 6 KStG

▪ Körperschaftsteuertarif

- Tarifbelastung 45 %
- Ausschüttungsbelastung 30 %

Schema zur Ermittlung des Einkommens:

- Steuerbilanzergebnis §§ 7, 8 und 9 KStG
- + verdeckte Gewinnausschüttungen § 8 III, 2 KStG
- verdeckte Einlagen
- + nicht abziehbare Aufwendungen § 10 KStG
 Nr. 1: Zweck- und Satzungsaufwendungen
 Nr. 2: Steuern vom Einkommen und Vermögen
- + nicht abziehbare Spenden § 9 III KStG
- + nicht abziehbare Hälfte der Aufsichtsratsvergütungen § 10 IV KStG
- abziehbare Erträge;
 steuerfreie Erträge § 3 Nr. 66 EStG, ausländische Einkünfte bei Doppelbesteuerungsabkommen,
 Erträge aus nicht abziehbaren Aufwendungen
- Gewinnanteile der Komplementäre einer KGaA § 9 II KStG

- = **Einkommen vor Verlustabzug**
- Verlustabzug § 8 IV und V KStG

- = **Einkommen**
- Einkommen, das Organträgern zugerechnet wird §§ 14, 17, 18 KStG
- Freibeträge §§ 24, 25 KStG

- = **zu versteuerndes Einkommen**



<p><u>Fall 1:</u></p> <p style="text-align: center;">Keine Ausschüttung</p> <p>Tarifbelastung § 23 KStG</p> <p style="text-align: center;">Ungemilderte Körperschaftsteuer</p>	<p><u>Fall 2:</u></p> <p style="text-align: center;">Ausschüttung</p> <p>Herstellung einer Ausschüttungsbelastung nach § 27 KStG +/- KSt</p> <p style="text-align: center;">Gemilderte Körperschaftsteuer</p>
--	---



Festzusetzende Körperschaftsteuer

Beispiel 1:

Ein Unternehmen erzielt einen Gewinn von 80.000,- DM vor Körperschaftsteuer. wird eine Ausschüttung von 400.000,- DM beschlossen.

Am Jahresanfang gesetzlich zu bezahlende Tarifbelastung von 45 % Körperschaftsteuer aus 800.000,- DM		360.000,- DM
Minderung von 15 % nach Ausschüttungsbeschuß aus 400.000,- DM		
$\frac{45\% - 30\%}{70\%} = \frac{15}{70} = \frac{3}{14}$	aus 400.000,- DM	- 85.714,- DM (Rückerstattung)
Tatsächlich gezahlte Körperschaftsteuer		= 274.286,- DM

Beispiel 2:

Eine GmbH erzielt einen Gewinn vor Körperschaftsteuer in Höhe von 150.000,- DM. Der Alleingesellschafter will eine höchstmögliche Ausschüttung erzielen.

Gewinn vor Körperschaftsteuer		150.000,- DM
- Tarifbelastung 45 % am Jahresanfang		67.500,- DM
= verwendbares Eigenkapital (vEK45)		82.500,- DM
Rückerstattung		
$\frac{45\% - 30\%}{55\%} = \frac{15}{55} = \frac{3}{11}$	aus 82.500,- DM	22.500,- DM
⇒ Maximal mögliche Ausschüttung		105.000,- DM
- 25 % Kapitalertragsteuer		26.250,- DM
- 5,5 % Solidaritätszuschlag		1.444,- DM
= Nettodividende		77.306,- DM

Beispiel 3:

Eine Kapitalgesellschaft mit einem Gewinn vor Steuern von 300.000,- DM beschließt eine Ausschüttung in Höhe von 80.000,- DM. Gesucht ist die Körperschaftsteuerminderung.

Am Jahresanfang gesetzlich zu bezahlende Tarifbelastung von 45 % Körperschaftsteuer aus 300.000,- DM		135.000,- DM
Minderung von 15 % Ausschüttungsbelastung 3/14 aus 80.000,- DM		17.143,- DM

Verwendbares Eigenkapital

- EK45 mit 45 % Körperschaftsteuer belastet
- EK30 mit 30 % Körperschaftsteuer belastet
- EK0
- EK01 aus steuerfreien ausländischen Gewinnen
 - EK02 sonstige Gewinne, die nicht der Körperschaftsteuer unterliegen
 - EK03 Gewinne, die vor 1997 entstanden sind
 - EK04 Einlagen der Anteilseigner

Beispiel:

Ein Unternehmen steht vor folgender Situation:

		EK45	EK03
Anfangsbestand		10.000,- DM	580.000,- DM
Gewinn in lfd. Geschäftsjahr	700.000,- DM		
Tarifbelastung 45 %	- 315.000,- DM		
vEK45	= 385.000,- DM	+ 385.000,- DM	
Nicht abziehbare Ausgaben		- 65.000,- DM	
		= 330.000,- DM	580.000,- DM
Gewinnausschüttung verwenden aus:	490.000,- DM		
EK45	- 330.000,- DM	- - -	
KSt-Minderung 3/11 aus 300.000,-	- 90.000,- DM		
Rest	70.000,- DM		- 70.000,- DM
0% - 30% 3			
----- = ----- aus 70.000,-			
70% 7			- 30.000,- DM
Restbestand	0,- DM		480.000,- DM

Gewerbsteuer

Die Gewerbsteuer ist eine Gemeindesteuer.

Die Gewerbsteuer ist als Betriebsausgabe absetzbar.

Beispiel:

Ein Unternehmen erzielt einen Gewinn von 70.000,- DM. Es hat 32.275,- DM an Hinzurechnungen und 30.000,- DM an Kürzungen. Die Steuermeßzahl beträgt 2 % und der Hebesatz der Gemeinde 300 %.

	Gewinn	70.000,- DM
+	Hinzurechnungen	32.275,- DM
-	Kürzungen	30.000,- DM
=	Gewerbeertrag	72.275,- DM
	abgerundet auf volle 100 DM	72.200,- DM
-	Freibetrag	48.000,- DM
=	verbleiben	24.200,- DM
x	Steuermeßzahl 2 %	= 484,- DM
x	Hebesatz 300 %	= 1.452,- DM
	Gewerbsteuer	1.452,- DM

Besteuert wird grundsätzlich das Unternehmen.

Steuerschuldner ist aber der Unternehmer, weil er der gesetzliche Vertreter ist.

Ein Gewerbebetrieb wird unterschieden in:

- Stehender Gewerbebetrieb
- Reisegewerbebetrieb

Hinzurechnungen

- 50 % der Dauerschuldentgelte
Kontokorrent an mindestens 358 Tagen im Jahr

Beispiel:

Die 8 niedrigsten Kontokorrentstände eines Unternehmens im Jahr. Der Zinssatz soll 10 % betragen.

1. 40.000,- DM	2. 45.000,- DM	3. 50.000,- DM	4. 51.000,- DM
5. 55.000,- DM	6. 56.000,- DM	7. 58.000,- DM	8. 60.000,- DM

Der 8. Kontostand wird genommen, die ersten 7 Kontostände gestrichen.

$$60.000,- \text{ DM} \times 10 \% = \frac{6.000,- \text{ DM}}{2} = \underline{\underline{3.000,- \text{ DM}}}$$

- Renten und dauernde Lasten (z.B. Hypotheken)
- Gewinnanteile eines Stillen Gesellschafters
- 50 % der Miet- und Pacht aufwendungen (von privater Hand)
- Verlustanteile an einer Personengesellschaft
- Spenden bei bestimmten Körperschaften

Kürzungen

- Kürzung für Grundbesitz
1,2 % des Einheitswertes auf Basis von 1964, der auf 140 % angehoben werden muß.

Beispiel:

Das Betriebsvermögen nach dem Einheitswert von 1964 beträgt 100.000,- DM.
Angehoben auf 140 % beträgt das Betriebsvermögen 140.000,- DM. Davon 1,2 %
ergeben 1.680,- DM an Kürzung.

- Gewinnanteile an Personengesellschaften
- 50 % der Pachterträge
- Spenden bei allen Gewerbebetrieben

Steuermeßzahl (§ 11 Abs. 2)

für die ersten 24.000,- DM beträgt die Steuermeßzahl 1 %

für die weiteren 24.000,- DM beträgt die Steuermeßzahl 2 % abzüglich 240,- DM

für die weiteren 24.000,- DM beträgt die Steuermeßzahl 3 % abzüglich 720,- DM

für die weiteren 24.000,- DM beträgt die Steuermeßzahl 4 % abzüglich 1.440,- DM

für die weiteren 24.000,- DM beträgt die Steuermeßzahl 5 % abzüglich 2.400,- DM

Die Abzugsbeträge dienen nach dem Gesetz zur „Vereinfachung“.

Die Staffelung gilt nur bei Personengesellschaften. Bei Kapitalgesellschaften beträgt die Steuermeßzahl generell 5 %.

Beispielaufgabe:

Ein Unternehmen erzielte einen 1997 Gewinn von 170.000,- DM. An Dauerschuldzinsen fielen 2.400,- DM an. Der Gewinnanteil des Stillen Gesellschafters betrug 5.000,- DM. Die Mietaufwendungen für einen LKW, der von einem Privatmann gemietet wurde beliefen sich auf 6.000,- DM. Außerdem betrug der Verlust einer Beteiligung an einer OHG 3.000,- DM. Der Grundbesitz des Unternehmens wird auf Basis des Einheitswertes von 1964 mit 40.000,- DM bewertet und der Hebesatz der Gemeinde beträgt 300 %.

Wie hoch ist die Gewerbesteuer die das Unternehmen zu entrichten hat !

Lösung:

Gewinn	170.000,- DM
<u>Hinzurechnungen</u>	
+ 50 % der Dauerschuldentgelte	1.200,- DM
+ Gewinnanteil Stillen Gesellschafter	5.000,- DM
+ Mietaufwendungen LKW	3.000,- DM
+ Verlust OHG - Beteiligung	3.000,- DM
<u>Kürzungen:</u>	
- Grundbesitz 40.000,- DM x 140 % x 1,2 %	672,- DM
= Gewerbeertrag	181.528,- DM
abgerundet auf volle Hundert DM	181.500,- DM
- Freibetrag	48.000,- DM
= verbleibender Rest	133.500,- DM
x Steuermeßzahl 5 %	6.675,- DM
- der Vereinfachung wegen	2.400,- DM
=	4.275,- DM
x Hebesatz der Gemeinde 300 %	12.825,- DM

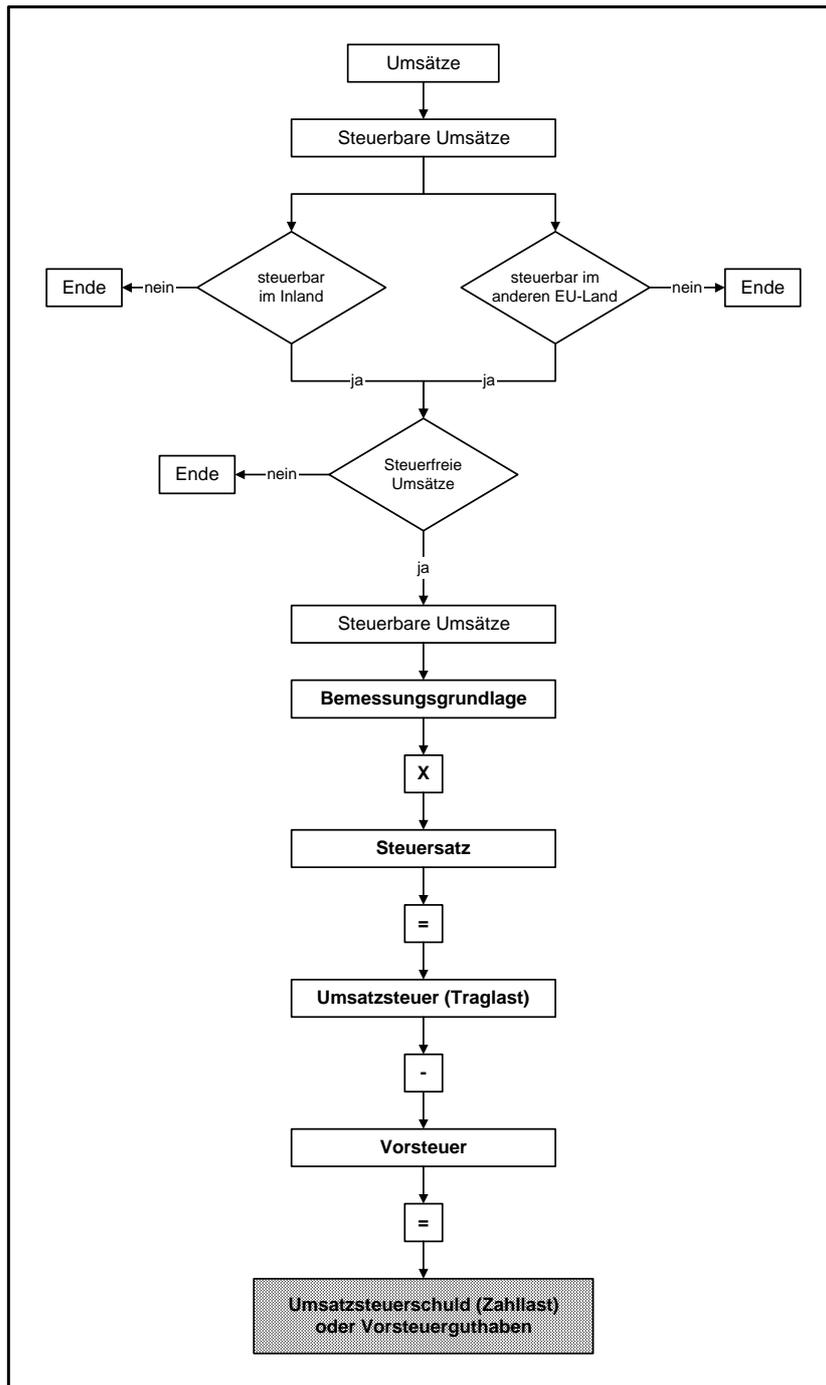
Gewerbesteuer 12.825,- DM

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist eine indirekte Steuer. Sie ist eine Gemeinschaftssteuer, d.h. sie wird von Bund, Ländern und Gemeinden inanspruchgenommen.

Man unterscheidet in Umsatzsteuergesetz (UStG), in Umsatzsteuerrichtlinien (UStR) und in Umsatzsteuerdurchführungsverordnungen (UStDV).

Der Weg vom Umsatz zur Umsatzsteuerschuld:



Steuerbare Umsätze:

- Steuerbare entgeltliche Leistungen
- Steuerbarer Eigenverbrauch
- Steuerbare unentgeltliche Leistungen
- Steuerbare Einfuhr aus Drittländern
- Steuerbarer innergemeinschaftlicher Erwerb

1) Steuerbare entgeltliche Leistungen**können sein:**

- Lieferungen
- Beratungen
- Vermietungen
- Überlassungen

Kriterien:

- Unternehmer
- im Inland
- gegen Entgelt
- im Rahmen seines Unternehmens

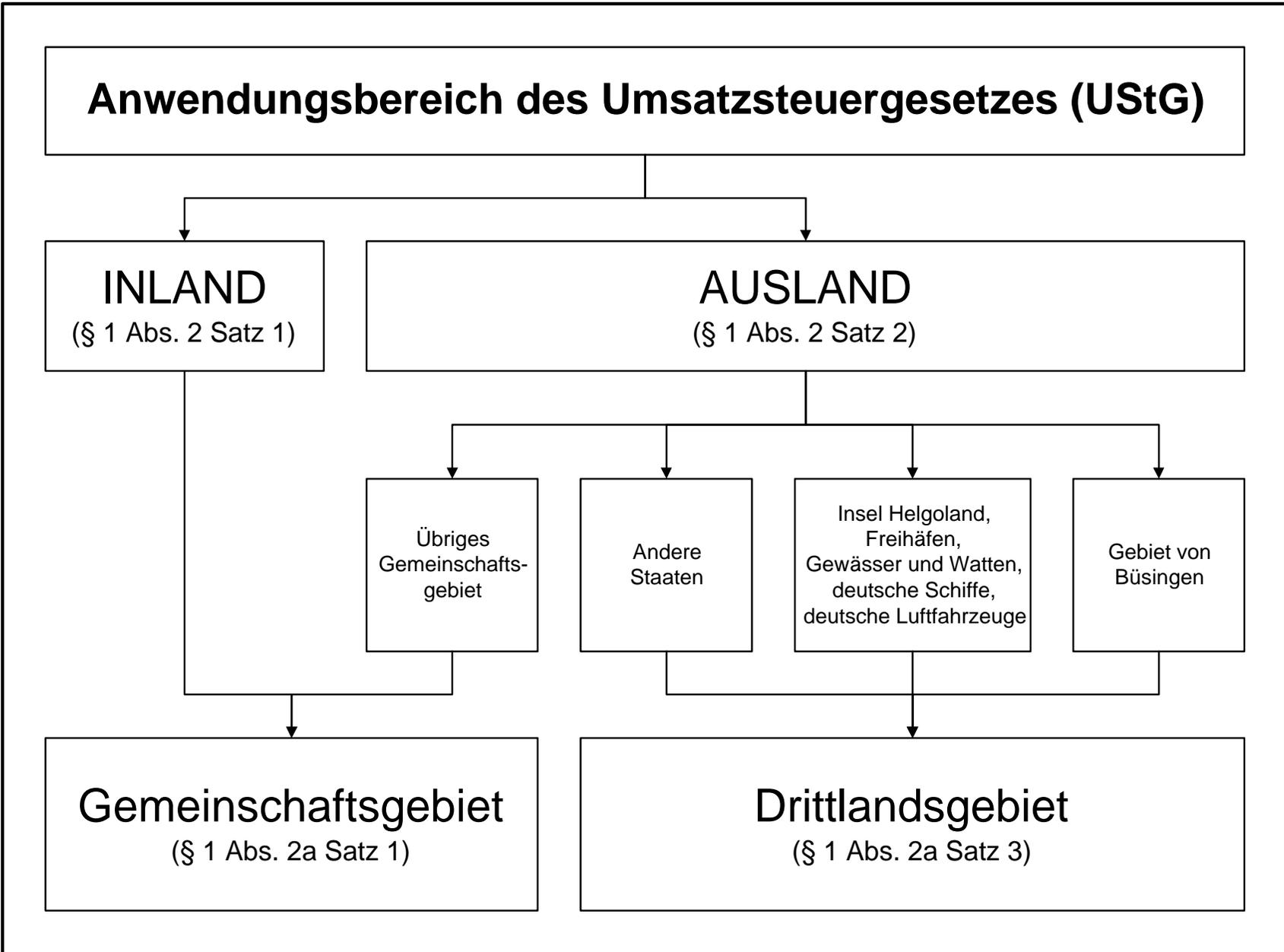
2) Steuerbarer Eigenverbrauch**Kriterien:**

- Entnahme
- durch den Unternehmer
- aus seinem Unternehmen
- im Inland
- für Zwecke außerhalb seines Unternehmens

3) Steuerbare unentgeltliche Leistungen**Kriterien:**

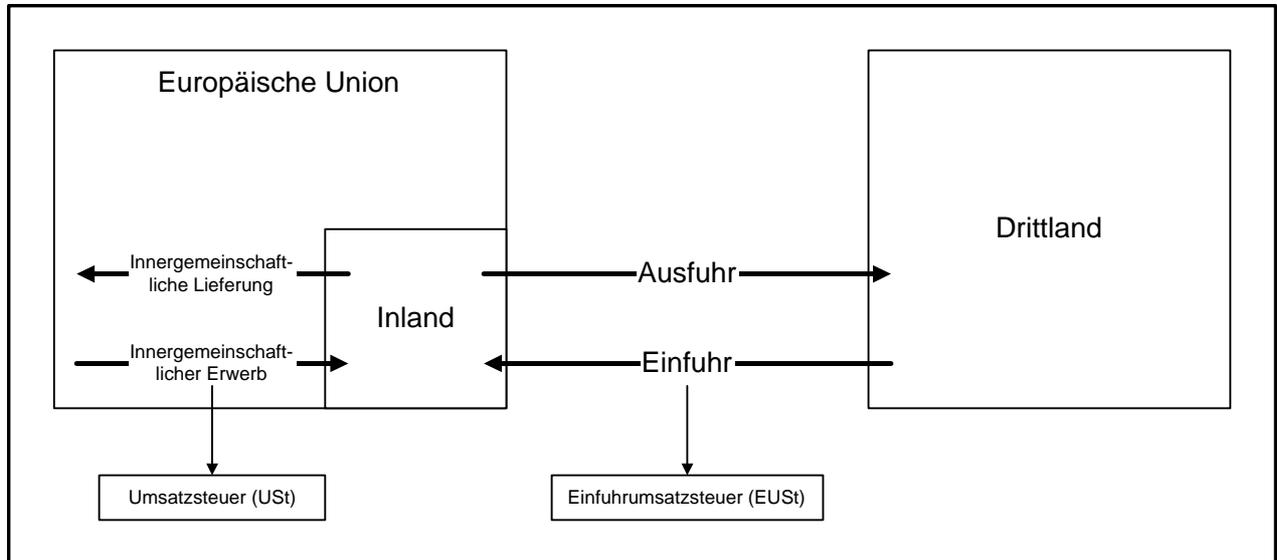
- Lieferung oder Leistung
- durch Gesellschafter
- im Rahmen des Unternehmens
- im Inland
- an Gesellschafter oder ihm nahestehende Personen

Anwendungsbereich des Umsatzsteuergesetzes:



Begriffsunterscheidung:

- Einfuhr - Innergemeinschaftliche Lieferung
- Ausfuhr - Innergemeinschaftlicher Erwerb



Die Europäische Union (EU):

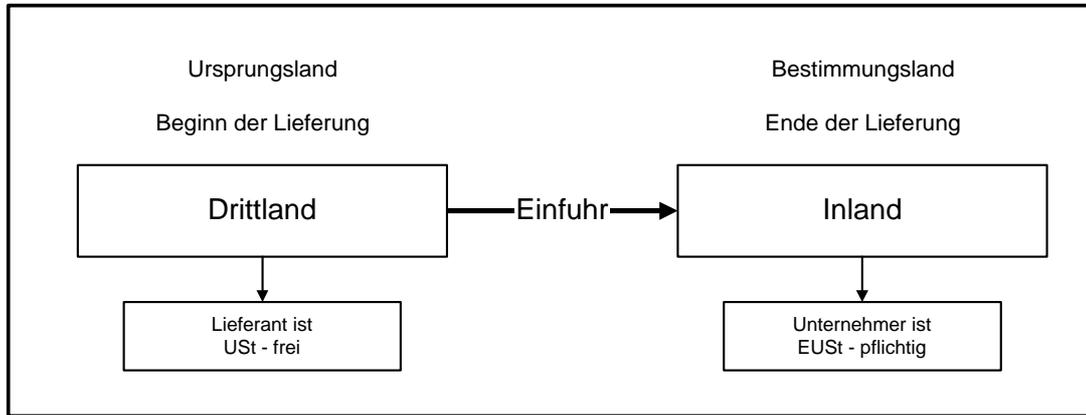


- Belgien (BE)
- Dänemark (DK)
- Deutschland (DE)
- Finnland (FI)
- Frankreich (FR)
- Griechenland (EL)
- Irland (IE)
- Italien (IT)
- Luxemburg (LU)
- Niederlande (NL)
- Österreich (AT)
- Portugal (PT)
- Schweden (SE)
- Spanien (ES)
- Großbritannien (GB)

4) Steuerbare Einfuhr aus Drittländern

Kriterien:

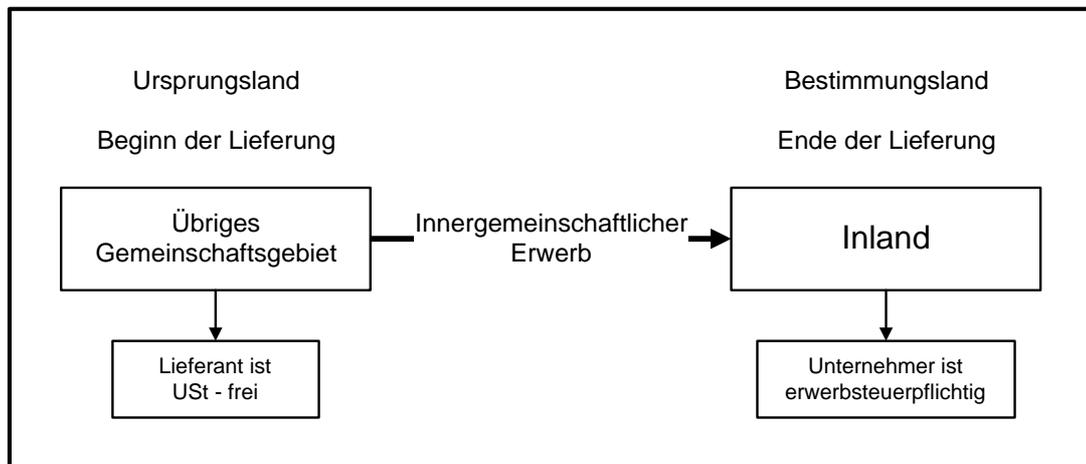
- Verbringen von Gegenständen
- aus dem Drittland
- in das Inland



5) Steuerbarer innergemeinschaftlicher Erwerb

Kriterien:

- Lieferung
- aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet
- in das Inland
- durch einen Unternehmer
- gegen Entgelt
- im Rahmen seines Unternehmens
- an bestimmte Erwerber



Beispielfall:

Ein Lieferant aus Rom schickt eine Ware an einen Käufer in München. Die Lieferung erfolgt auf dem Landweg über die Schweiz.

Dies ist ein innergemeinschaftlicher Erwerb, da die Schweiz hier nur als Transitland dient; es sei denn, in der Schweiz wird die Ware in den sog. „Freien Verkehr“ gesetzt und dann nach München geliefert. Dann ist dies eine Einfuhr.

Halbunternehmer**Merkmale:**

- Ein Unternehmer der nur umsatzsteuerfreie Umsätze ausführt
- Die Umsätze pro Geschäftsjahr dürfen 25.000,- DM nicht überschreiten.
- Ein Halbunternehmer kann optieren, dies bedeutet, er avanciert (erklärt sich verbindlich zum Vollunternehmer und wird so nach dem Bestimmungslandprinzip besteuert).

Voraussetzungen für die Avancierung zum Vollunternehmer:

Der Halbunternehmer muß an zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren den Umsatz von 25.000,- DM überschreiten oder zu Beginn eines Geschäftsjahres dem Finanzamt gegenüber erklären, daß er (subjektiv beurteilt) in diesem Geschäftsjahr vermutlich die Erwerbsschwelle (25.000,- DM Umsatz) überschreiten wird.

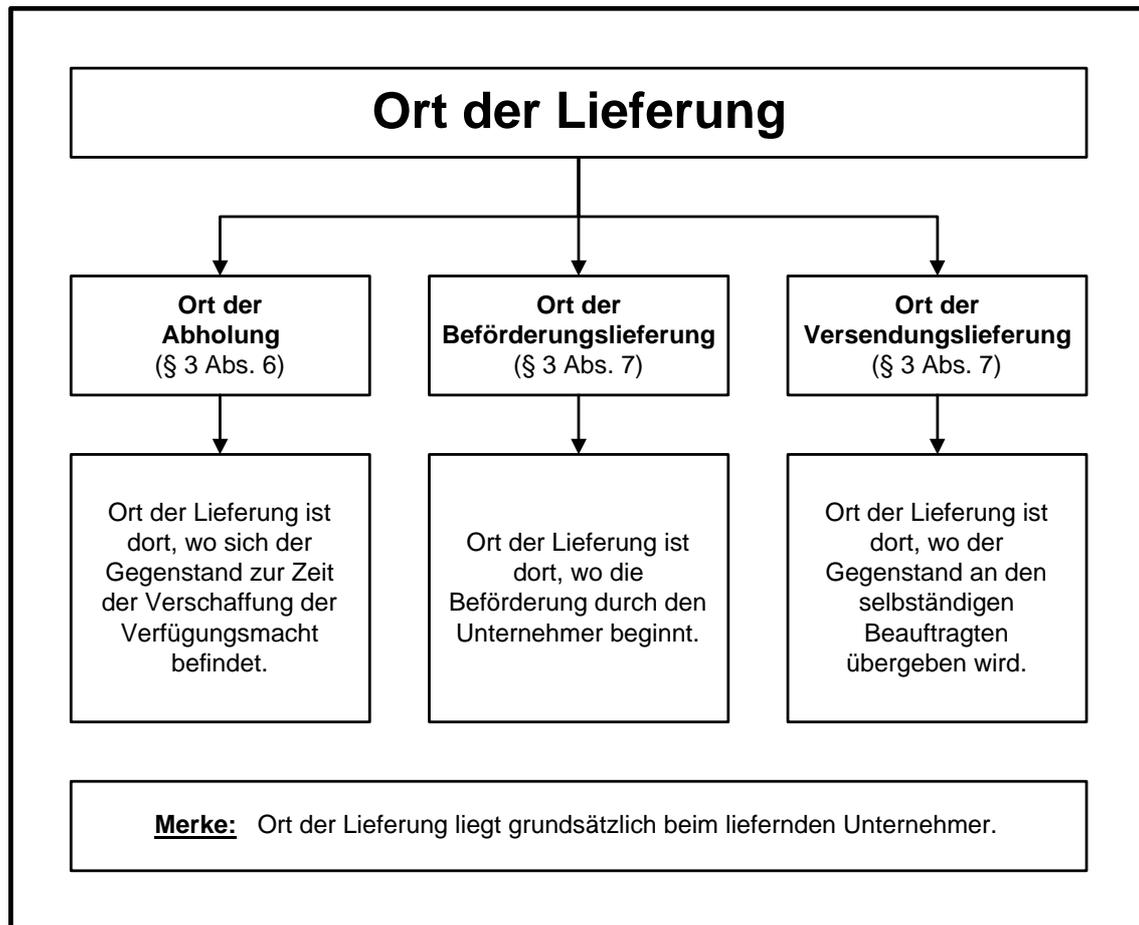
Ursprungslandprinzip

Die Umsatzsteuer fällt im Ursprungsland an. Dieses Prinzip gilt nur für Endverbraucher und Halbunternehmer.

Bestimmungslandprinzip

Die Umsatzsteuer fällt im Bestimmungsland an. Dieses Prinzip wird nur bei Unternehmern angewendet. Als Merkmal gilt hier die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.

Ort der Lieferung



Der Ort der Lieferung liegt in der Regel beim liefernden Unternehmer.

Ausnahmen:

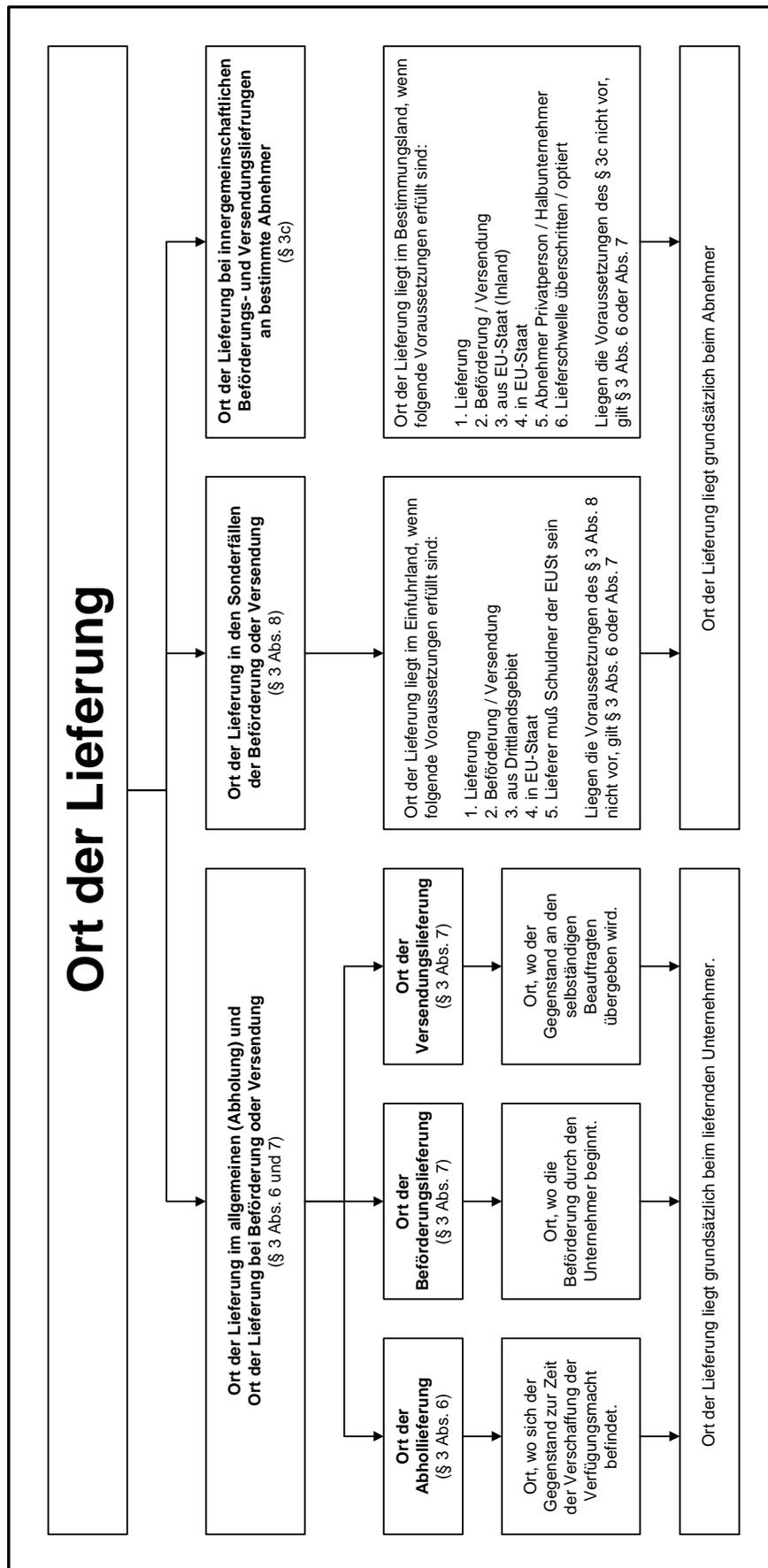
▪ **Ort der Lieferung im Bestimmungsland**

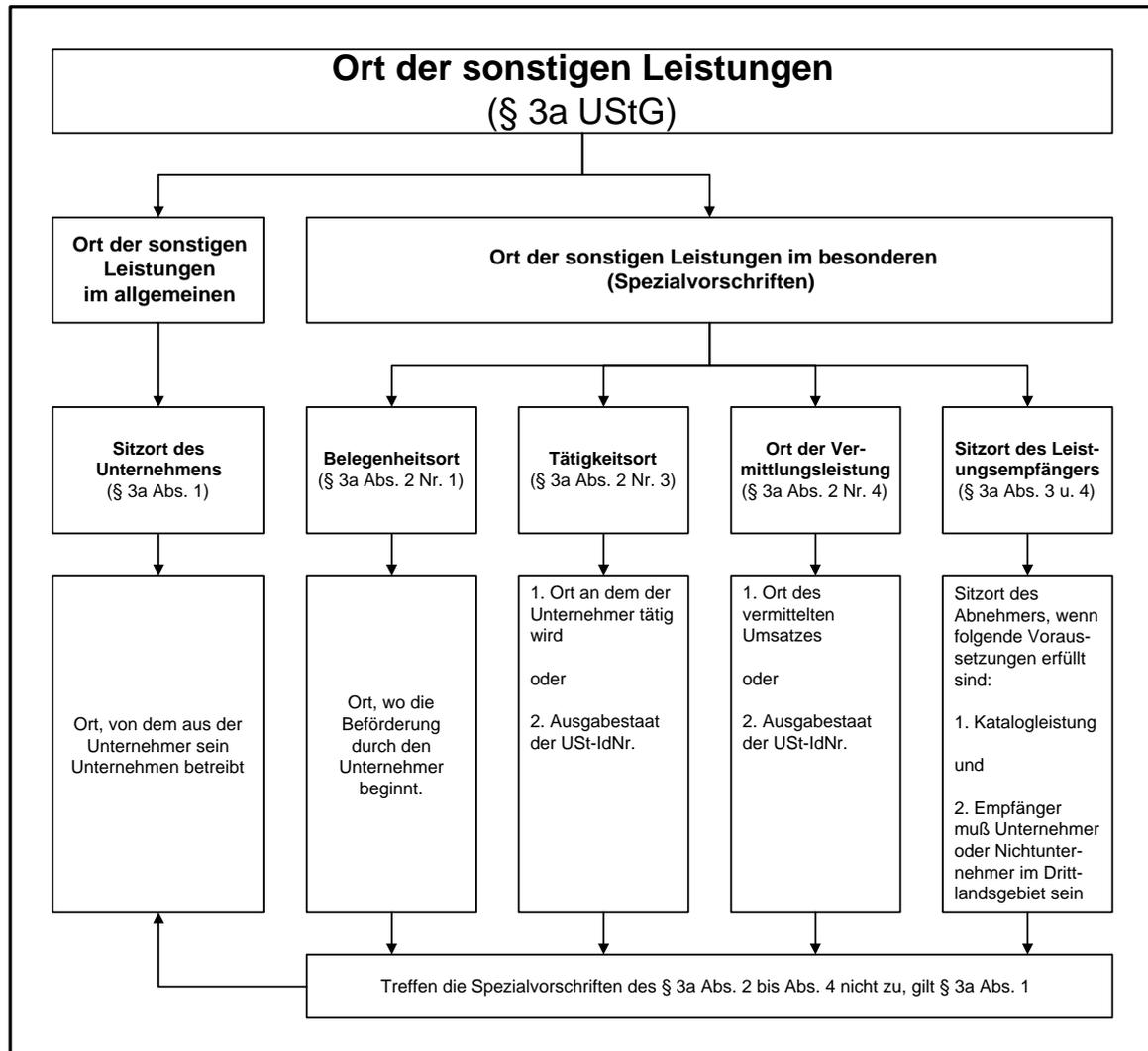
Ausnahmemerkmale 1:

- Eine Lieferung
- durch Beförderung oder Versendung
- aus dem Drittland
- in das Inland
- und der Verkäufer ist Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer

Ausnahmemerkmale 2:

- Eine Lieferung
- durch Beförderung oder Versendung
- aus einem Land der Europäischen Union
- in ein anderes EU-Land
- der Abnehmer ist: a) Privatperson
b) Halbunternehmer der nicht optiert hat
- der Lieferant muß die Lieferschwelle überschritten haben.



Ort der sonstigen Leistungen:Beispiele:

Steuerberater Müller ist wohnhaft in Rastatt und betreibt in Landau eine Konkursverwaltung. Der Ort der Leistung ist in diesem Fall der Sitzort des Unternehmens in Landau.

Herr Kowarsch besitzt ein vermietetes Grundstück in Karlsruhe, sein Wohnsitz jedoch ist Bonn. Der Ort der Leistung ist hier Rastatt, da hier der Belegenheitsort liegt.

Mirko Phon aus Texas (USA) hat einen Auftritt in der Badener Halle in Rastatt. Die Erträge werden hier in Rastatt besteuert, da dort der Tätigkeitsort ist, es sei denn Mirko Phon hat eine Ust-IdNr., dann kann er auch in Texas besteuern.

Der Handelsvertreter Köhnl aus Basel vermittelt einen Umsatz in München. Hier erfolgt die Vermittlungsleistung in München und wird dort besteuert, es sei denn Hr. Köhnl hat in der Schweiz eine Ust-IdNr. angefordert, dann kann er auch in der Schweiz besteuern.

Istbesteuerung

Hier wird zum Zeitpunkt des tatsächlichen Geldflusses besteuert. Dies gilt für Unternehmen, deren Umsätze im Jahr 250.000,- DM nicht übersteigen oder für Unternehmen, die nicht buchführungspflichtig nach dem HGB sind.

Sollbesteuerung

Hier wird zum Zeitpunkt des Umsatzes besteuert. Gilt für alle sonstigen Unternehmen.

Rechnungen

Eine Rechnung muß folgendes enthalten:

- Name und Anschrift des Verkäufers
- Name und Anschrift des Käufers bei Umsätzen unter 200,- DM
- Menge der Ware
- Bezeichnung der Ware
- Preis der Ware
- Datum
- Entgelt (Betrag ohne Umsatzsteuer)
- Umsatzsteueranteil bei Umsätzen größer als 200,- DM
- Es muß ausgewiesen werden welcher Betrag mit 7 % Umsatzsteuer und welcher mit 16 % Umsatzsteuer behaftet ist.

Versandumsätze

